

|                                                 |
|-------------------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnismrn. 4187, 4190 und<br>4192 |
| Urteil Nr. 81/2008<br>vom 27. Mai 2008          |

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 80, 154, 157, 175, 180, 185, 186, 189, 192 und 235 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen, erhoben von der VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften sowie von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. April 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. April 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Gaucheretstraat 164, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 80, 154, 157, 175, 180, 192 und 235 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 2006).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. April 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. April 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 154, 185, 186 und 189 desselben Gesetzes: die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden-Vlieslaan 65, und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. April 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. April 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 80, 154, 185, 186, 189 und 192 desselben Gesetzes: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Lakensestraat 22, die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et les Etrangers » (CIRE), mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Visvijverstraat 80/82, die VoG « Service International de Recherche, d'Education et d'Action sociale », mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Kruisstraat 22, die VoG « Ligue des Droits de l'Homme », mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, Alsebergsesteenweg 303, die VoG « Syndicat des Avocats pour la Démocratie », mit Vereinigungssitz in 1030 Brüssel, Paleizenstraat 154, und die VoG « Mouvement contre le Racisme, l'Antisémitisme et la Xénophobie » (MRAX), mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, Poststraat 37.

Diese unter den Nummern 4187, 4190 und 4192 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2008

- erschienen

. RA D. Vanheule, in Gent zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4187,

. RA J.-M. Picard, in Brüssel zugelassen, ebenfalls *loco* RAin S. Sarolea, in Nivelles zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4190,

. RA V. Letellier und RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4192,

. RÄin F. Vlassembrouck *loco* RÄin F. Maussion, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Die Klagen bezwecken die völlige oder teilweise Nichtigerklärung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen (nachstehend: Gesetz vom 15. September 2006).

Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich insbesondere auf die Befugnisse des Rates für Ausländerstreitsachen (nachstehend: der Rat) (Artikel 80) und auf eine Reihe von Aspekten der Verfahren vor diesem Rat in Bezug auf:

- die Frist von fünfzehn Tagen, innerhalb deren Beschwerde gegen gewisse Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (nachstehend: der Generalkommissar) bei dem Rat eingereicht werden kann (Artikel 154);
- die schriftliche und mündliche Beschaffenheit des Verfahrens (Artikel 157);
- die Bedingungen, von denen die Untersuchung der « neuen Sachverhalte » abhängig gemacht wird (Artikel 175);

- die zeitweilige Aussetzung der Zwangsvollstreckung gewisser Maßnahmen infolge der Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen (Artikel 180);
- die Klage auf Aussetzung in Fällen äußerster Dringlichkeit (Artikel 185, insofern er Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt);
- die Frist von vierundzwanzig Stunden, nach der zur Zwangsvollstreckung einer Entfernung- oder Ausweisungsmaßnahme übergegangen werden kann (Artikel 186);
- die Klage auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen (Artikel 189).

Ferner wird die Ersetzung - in Artikel 51/8 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 - der Wortfolge « vor dem Staatsrat » durch die Wortfolge « vor dem Rat für Ausländerstreitsachen » angefochten (Artikel 192).

Schließlich wird Kritik an einer Schlussbestimmung geübt, wonach in Erwartung der Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge bereits nach einer Reihe von Regeln, die für diesen Rat gelten, handeln kann (Artikel 235).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. In der Rechtssache Nr. 4190 ficht der Ministerrat die Zulässigkeit der Klage an, insofern sie durch die zweite klagende Partei eingeleitet worden sei, da diese Partei den Beschluss zum Einreichen der Klage nicht ihrer Klageschrift als Anlage beigelegt habe.

B.2.2. Eine Abschrift des Beschlusses zum Einreichen der Klage ist durch die zweite klagende Partei am 13. Juli 2007 der Kanzlei des Hofes übermittelt worden. Daraus geht hervor, dass dieser Beschluss am 29. März 2007, also vor dem Einreichen der Klage, gefasst wurde.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. In der Rechtssache Nr. 4192 ficht der Ministerrat die Zulässigkeit der Klage an, insofern sie durch die zweite, die fünfte und die sechste klagende Partei eingereicht worden sei. Die zweite klagende Partei habe keine Dokumente vorgelegt, aus denen der Beschluss ersichtlich sei, ein Verwaltungsratsmitglied zu ersetzen.

Die fünfte und die sechste klagende Partei legen zwar Auszüge des Protokolls der Sitzung ihres Verwaltungsrates vor, doch anhand dieser Dokumente ist nicht festzustellen, ob wenigstens die Hälfte plus ein Verwaltungsratsmitglied an der Beratung über das Einreichen der Klage teilgenommen hat.

B.3.2. Da die Klage in der Rechtssache Nr. 4192 für eine der klagenden Parteien zulässig ist, braucht der Hof nicht zu prüfen, ob dies auch für die anderen gilt.

Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf den Kontext der angefochtenen Bestimmungen*

B.4.1. Das Gesetz vom 15. September 2006 dient gemäß den Vorarbeiten dazu, einerseits den Rückstand in der Rechtspflege beim Staatsrat aufzuholen und unter Kontrolle zu halten und andererseits die Verfahren in Bezug auf Ausländer zu optimieren, um einen angemessenen gerichtlichen Schutz vorzusehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 262). Hierzu werden eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die unter anderem auf folgenden Leitlinien beruhen:

1. « Eine grundlegende Reform der Zuständigkeit des Staatsrates im Rahmen der Behandlung von Streitsachen in Ausländerangelegenheiten. Diese Reform entspricht folgenden Grundsätzen:

- die Zuständigkeit des Staatsrates für Nichtigerklärungen und Aussetzungen auf dem Gebiet von Beschwerden gegen individuelle Beschlüsse ‘ in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ’ wird aufgehoben [...];

- diese Zuständigkeit sowie die nunmehr dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge erteilte Zuständigkeit werden einem neuen administrativen Rechtsprechungsorgan, nämlich dem Rat für Ausländerstreitsachen, übertragen, der ebenfalls eingesetzt wird durch [das Gesetz vom 15. September 2006] [...];

- der Staatsrat muss in der Behandlung dieser Streitsachen also nur noch als administrativer Kassationsrichter auftreten in Anwendung des Zulässigkeitsverfahrens [...] » (ebenda, S. 264).

2. Der Rat für Ausländerstreitsachen ist ein neues administratives Rechtsprechungsorgan, das auf Ausländerstreitsachen spezialisiert ist und deren Einsetzung, Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Arbeitsweise und wesentliche Verfahrensregeln durch das angefochtene Gesetz festgelegt werden.

Der Rat für Ausländerstreitsachen ist « allein befugt [...], um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen » (Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 15. September 2006).

« Dieses Rechtsprechungsorgan:

- befindet grundsätzlich mit voller Rechtsprechungsbefugnis über Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose in Bezug auf Asylanträge im weiteren Sinne, das heißt sowohl im Zusammenhang mit dem Status als Flüchtling als auch im Zusammenhang mit dem neuen Status des subsidiären Schutzes. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann der Rat für Ausländerstreitsachen neben seiner Befugnis zur Nichtigkeitsklärung mit Rückverweisung den Beschluss des Generalkommissars bestätigen oder ändern;

- befindet über Nichtigkeitsklagen gegen andere Beschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen wurden. Diese Zuständigkeit geht einher mit der Befugnis, die vor diesem Rat angefochtenen Beschlüsse auszusetzen, gegebenenfalls mit Anwendung des Verfahrens in Fällen äußerster Dringlichkeit, und der Befugnis, gegebenenfalls vorläufige Maßnahmen aufzuerlegen [...], in Erwartung der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage, die bei dem Rechtsprechungsorgan anhängig ist.

Die Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen beinhaltet die Abschaffung des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, der zur Zeit als administratives Rechtsprechungsorgan über Beschwerden gegen die Beschlüsse zur Verweigerung der Erteilung des Status als Flüchtling durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose befindet, nach einer inhaltlichen Prüfung des Asylantrags [...] » (ebenda, SS. 264-265).

3. Im Anschluss an die Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen wird das Untersuchungsverfahren der Asylanträge insgesamt einer Reform unterzogen. Dieses Verfahren wird Anwendung finden

« sowohl auf die Anerkennung des Status als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 als auch auf die Erteilung des neuen Status des subsidiären Schutzes, der im Entwurf des neuen Artikels 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geregelt wird [...] » (ebenda, S. 265).

Die Reform des Asylverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsphase, wird in einem anderen Gesetz - ebenfalls vom 15. September 2006 - geregelt.

B.4.2. In der Begründung heißt es zur « Optimierung der Verfahren in Ausländerangelegenheiten »:

« Die Notwendigkeit zur Bewältigung der Ausländerstreitsachen und zur Organisation eines angemessenen gerichtlichen Rechtsschutzes kann nur erreicht werden, indem gleichzeitig:

1. eine allgemeine Ebene der Rechtsprechung eingeführt wird, insbesondere durch Einsetzung eines Rates für Ausländerstreitsachen [...];

2. die (Asyl-)Verfahren in Ausländerangelegenheiten optimiert und rationalisiert werden, wobei die Probleme im derzeitigen Verfahren behoben, effizienter gegen Missbräuche vorgegangen und die Qualität der Entscheidungen gewährleistet wird, insbesondere durch bessere gerichtliche Garantien. Die Reform des Verwaltungsverfahrens besteht im Wesentlichen in einer Verkürzung der Verfahren in Ausländerangelegenheiten, insbesondere in Asylfragen (einschließlich der Aufarbeitung des bestehenden Rückstands), ohne dass hierfür die bestehenden Mindestnormen in Bezug auf die Verfahren beeinträchtigt werden. Nur auf diese Weise kann eine abschreckende Wirkung entstehen und wird die verfügbare Kapazität zweckdienlich zur Behandlung individueller Anträge genutzt werden können. Es ist klar, dass insbesondere ein schnelleres Asylverfahren, bei dem die Rechte der Ausländer berücksichtigt werden, die sich als Flüchtling ausgeben, den echten Asylsuchenden [zu lesen ist: echten Flüchtlingen] nur zugute kommen kann. Ein solches Verfahren wirkt hingegen abschreckend für die Ausländer, die unrechtmäßig dieses Verfahren in Anspruch nehmen.

Die geplante gerichtliche Phase des Verfahrens und die darin vorgesehenen Verfahrensgarantien gefährden eindeutig nicht die Verwirklichung des durch die Richtlinie 2005/85/EG des Rates der Europäischen Union vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft - die erst am 1. Dezember 2007 umgesetzt sein muss - vorgeschriebenen Ergebnisses, sondern kommt im Gegenteil den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestnormen entgegen und setzt sie um.

[...]

Was die Einsetzung des administrativen Rechtsprechungsorgans betrifft, wird ins Ausländergesetz ein neuer Titel *Ibis* eingefügt über die Gerichtsbarkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen.

Es wird die Einsetzung eines administrativen Rechtsprechungsorgans vorgesehen, das nicht nur die Befugnisse des bestehenden SWF [Ständiger Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge] (Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose) besitzt, sondern auch befugt sein wird für alle personenbezogenen Beschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern getroffen werden und für die zur Zeit eine Klage auf Nichtigerklärung (oder Aussetzung) beim Staatsrat möglich ist.

Gegen jeden endgültigen Beschluss des Rates für Ausländerstreitsachen kann eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge wird aufgehoben und in den Rat für Ausländerstreitsachen eingegliedert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 16-18).

B.4.3. In Bezug auf das Verfahren vor dem Rat für Ausländerstreitsachen heißt es in der Begründung:

« Das Verfahren entspricht weitgehend demjenigen, das vor dem Staatsrat gilt. Zu den Merkmalen gehören deutliche Zulässigkeitsbedingungen, ein inquisitorisches und einfaches Verfahren, das hauptsächlich schriftlich verläuft, wobei der Rat selbst keine Untersuchungshandlungen vornehmen darf. Allerdings können in Streitsachen mit voller Rechtsprechungsbefugnis unter bestimmten Umständen neue Sachverhalte berücksichtigt werden. In der Regel wird aber auf der Grundlage der Verfahrensakte entschieden. Grundsätzlich werden nur Verhandlungen mit einem Einzelrichter abgehalten. Zunächst ist eine schnelle Behandlung (in der Regel drei Monate) mit einem beschleunigten Verfahren in Bezug auf die Asylsuchenden, die an einem bestimmten Ort festgehalten werden, vorgesehen.

Das geplante Verfahren muss dazu führen, dass die Laufzeit der Asylanträge und anderer Beschlüsse drastisch verkürzt wird, ohne das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Es kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die geplante Reform des Verfahrens in Bezug auf Ausländerstreitsachen insgesamt ebenfalls im Lichte der Änderungen, die am Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern in der Verwaltungsphase vorgenommen werden, und die Gesamtheit der Rechtsmittel, die künftig im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind, den Erfordernissen von Artikel 13 der EMRK, den Erfordernissen von Artikel 39 der [...] Richtlinie 2005/85/EG und von Artikel 16 des Genfer Abkommens entsprechen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 19).

B.5. Aus der Begründung geht hervor, dass der Gesetzgeber bezweckt, durch die Optimierung und Rationalisierung der Verfahren und durch die Einführung einer allgemeinen Ebene der Rechtsprechung die Qualität der Beschlüsse in Ausländerverfahren zu verbessern, insbesondere mit besseren Garantien, und die Bearbeitungsdauer der Asylanträge und der

anderen Beschlüsse drastisch zu verkürzen, ohne den wirksamen Rechtsschutz zu beeinträchtigen (ebenda, S. 322).

B.6. Die Klagegründe beziehen sich hauptsächlich auf einerseits die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen und andererseits eine Reihe von Aspekten des Verfahrens vor diesem Rat.

Der Hof untersucht die in acht Rubriken zusammengelegten Klagegründe in folgender Reihenfolge:

1. die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen: die ersten vier Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187, die gegen Artikel 80 (*partim*) gerichtet sind;

2. die hauptsächlich schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens und das Anführen « neuer Sachverhalte »: dieselben vier Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 und der vierte Klagegrund in derselben Rechtssache, die gegen die Artikel 157 und 175 gerichtet sind;

3. die Regelung in Bezug auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union: der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 sowie der erste und der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192, die gegen Artikel 80 gerichtet sind, insofern er einen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt;

4. die Frist von fünfzehn Tagen, um die Beschwerde einzulegen: der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187, der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 und der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192, die gegen Artikel 154 gerichtet sind;

5. die zeitweilige Aussetzung der Zwangsvollstreckung von bestimmten Maßnahmen: der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187, der gegen Artikel 180 gerichtet ist;

6. die Fristen im administrativen Eilverfahren: der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 und der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192, die gegen Artikel 185 (*partim*), Artikel 186 und Artikel 189 gerichtet sind;

7. die Ersetzung - in Artikel 51/8 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 - der Wortfolge « vor dem Staatsrat » durch die Wortfolge « vor dem Rat für Ausländerstreitsachen »: der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192, die gegen Artikel 192 gerichtet sind;

8. die zeitweilige Regelung bezüglich des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge: der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187, der gegen Artikel 235 (Übergangsrecht) gerichtet ist.

#### *1. Die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen (Artikel 80, partim)*

B.7.1. In der Rechtssache Nr. 4187 führt die klagende Partei in den ersten vier Teilen ihres ersten Klagegrunds eine Reihe von Beschwerden an, die mit der Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen zusammenhängen.

B.7.2. Im ersten Teil wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 145, angeführt; in Asylangelegenheiten sei die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen auf die Bestätigung, Änderung oder Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses des Generalkommissars begrenzt, während die im ersten Teil angeführten Bestimmungen es erforderten, dass die Streitsachen über zivilrechtliche Ansprüche durch ein Gericht behandelt würden, das rechtlich und faktisch volle Rechtsprechungsbefugnis besitze.

Im zweiten Teil wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung angeführt, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention; in Asylangelegenheiten sei die Zuständigkeit des Rates auf die Bestätigung, Änderung oder Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses des Generalkommissars begrenzt und in anderen Streitsachen über das Aufenthaltsrecht sei diese Zuständigkeit begrenzt auf die Nichtigerklärung des angefochtenen Verwaltungsaktes, der in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergangen sei, während die im zweiten Teil angeführten Bestimmungen es erforderten, dass jede Person, deren Rechte und Freiheiten

- gewährleistet durch die Europäische Menschenrechtskonvention - verletzt worden seien, Anspruch auf eine wirksame Beschwerde vor einer nationalen Instanz habe.

Im dritten Teil wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung angeführt, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 39 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 « über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft » (nachstehend: Verfahrensrichtlinie): in Asylangelegenheiten sei die Zuständigkeit des Rates auf die Bestätigung, Änderung oder Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses des Generalkommissars begrenzt, während die im dritten Teil angeführten Bestimmungen es erforderten, dass ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Gericht zur Verfügung stehe. Die klagende Partei bittet den Hof, gegebenenfalls vor dem Urteil dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen über die Bedeutung und Tragweite von Artikel 39 der vorerwähnten Verfahrensrichtlinie.

Im vierten Teil wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung angeführt, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 18 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 « betreffend das Recht auf Familienzusammenführung » (nachstehend: Familienzusammenführungsrichtlinie); in Streitsachen über das Aufenthaltsrecht, die sich von Streitsachen über Asyl unterschieden, beschränke die angefochtene Bestimmung die Zuständigkeit des Rates auf die Nichtigerklärung des angefochtenen Verwaltungsaktes, der in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergangen sei, während die im vierten Teil angeführten Bestimmungen es erforderten, dass die Streitsachen über das Recht auf Familienleben durch ein Gericht behandelt würden, das rechtlich und faktisch über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfüge. Die klagende Partei bittet den Hof, gegebenenfalls vor der Urteilsfällung dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen über die Bedeutung und Tragweite von Artikel 18 der vorerwähnten Familienzusammenführungsrichtlinie.

B.8.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 unzulässig, insofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruhe. Aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gehe hervor, dass der vorerwähnte Artikel 13 nur eine ergänzende Beschaffenheit habe, denn er könne ausschließlich im Zusammenhang mit

einem durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantierten Recht geltend gemacht werden. Die klagende Partei unterlasse es jedoch nach Darstellung des Ministerrates, gleichzeitig auf annehmbare und vertretbare Weise einen Verstoß gegen ein solches Recht anzuführen.

Der Umstand, dass die klagende Partei in ihrem Erwidernsschriftsatz zusätzlich einen Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention anführe, könne nach Auffassung des Ministerrates diese Zulässigkeitsbeschwerde nicht ausräumen. Die klagende Partei dürfe nämlich nicht in ihrem Erwidernsschriftsatz die Klagegründe, die sie selbst in ihrer Klageschrift beschrieben habe, ändern. Eine Beschwerde, die in einem Erwidernsschriftsatz angeführt werde, sich aber von derjenigen unterscheide, die in der Klageschrift angeführt sei, sei folglich ein neuer Klagegrund und somit unzulässig.

B.8.2. In der Klageschrift wird in der Erläuterung des zweiten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 der angeführte Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ausdrücklich und auf annehmbare Weise mit den in den Artikeln 3 und 8 dieser Konvention gewährleisteten Rechten in Verbindung gebracht.

B.8.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.9. Die Beschwerden, die in den ersten vier Teilen des ersten Klagegrunds angeführt werden, laufen im Wesentlichen darauf hinaus, dass der angefochtene Artikel 80 die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen auf diskriminierende Weise begrenzen würde. Die in den vorerwähnten Teilen angeführten Bestimmungen der Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie anderer internationaler und europäischer Rechtsnormen erforderten es, dass die anhängig gemachten Streitsachen durch ein Rechtsprechungsorgan behandelt würden, das rechtlich und faktisch über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfüge. Die Betroffenen müssten über eine wirksame gerichtliche Klagemöglichkeit verfügen können. Der Rat für Ausländerstreitsachen biete nach Auffassung der klagenden Parteien keine ausreichenden Garantien auf diesem Gebiet.

B.10. Der Hof prüft zunächst die gegen Artikel 80 gerichteten Beschwerden, insofern sie auf einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beruhen.

Anschließend prüft er dieselben Beschwerden, insofern sie in Verbindung mit Artikel 145 der Verfassung, mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie und mit Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie angeführt werden.

*In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung*

B.11. Der angefochtene Artikel 80 lautet wie folgt:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/2. § 1. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden.

Der Rat kann:

1. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigen oder ändern,
2. den angefochtenen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

In Abweichung von Absatz 2 kann gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss nur die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage eingelegt werden.

§ 2. Der Rat befindet auf dem Wege von Entscheiden über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit, der Befugnisüberschreitung oder des Befugnismissbrauchs vorgeschriebener Formen. ’ ».

B.12.1. Laut Artikel 39/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 15. September 2006, ist der Rat für Ausländerstreitsachen ein administratives Rechtsprechungsorgan, das allein befugt ist, um über Beschwerden gegen Einzelbeschlüsse, die in Anwendung der Gesetze über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gefasst wurden, zu erkennen.

B.12.2. Die durch Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 80, dem Rat für Ausländerstreitsachen erteilten Zuständigkeiten sind von zweierlei Art:

- Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 handelt der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er in Angelegenheiten des Asyls und des subsidiären Schutzes über die Beschwerden urteilt, die gegen die Beschlüsse des Generalkommissars eingereicht werden; es handelt sich um die Zuständigkeit, die zuvor in Asylangelegenheiten dem Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge erteilt worden war.

- Aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels tritt der Rat für Ausländerstreitsachen als Annulationsrichter auf, wenn er über die übrigen Beschwerden wegen Verletzung wesentlicher oder zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen, Befugnisüberschreitung oder Befugnismissbrauch urteilt; es handelt sich um die Zuständigkeit, die zuvor dem Staatsrat erteilt worden war.

Folglich unterscheiden sich die Zuständigkeiten, die dem Rat für Ausländerstreitsachen erteilt worden sind, je nachdem, ob der Rat diese Zuständigkeiten aufgrund von Paragraph 1 oder aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 ausübt.

B.13.1. Die Grundsätze über die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen werden in der Begründung wie folgt erläutert:

« - Volle Rechtsprechungsbefugnis für das Genfer Abkommen und den subsidiären Schutz hinsichtlich der Beschlüsse, die durch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gefasst werden. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Eine Ausnahme bilden Asylanträge von EU-Bürgern; diese werden behandelt nach einem verkürzten Verfahren, gegen das eine nicht aussetzende Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen möglich ist. Wie nachstehend dargelegt wird, hat diese Beschwerde Devolutivwirkung und wird sie insgesamt anhängig gemacht. So kann beispielsweise, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose den Flüchtlingsstatus verweigert, jedoch den subsidiären Schutzstatus gewährt, in einer Gerichtsbeschwerde der Rat für Ausländerstreitsachen diesen Beschluss bestätigen oder ändern und den Flüchtlingsstatus gewähren, oder aber weder den Flüchtlingsstatus noch den subsidiären Schutzstatus gewähren.

- Befugnis zur Nichtigerklärung und Aussetzung der Beschlüsse des Ausländeramtes in Asylfragen (Dublin-Untersuchung) und in den anderen Ausländerstreitsachen (Einreise, Aufenthalt, Niederlassung (Immigration), Beschlüsse des Generalkommissariats für Flüchtlinge

und Staatenlose über Asylanträge von EU-Bürgern. Dies hat grundsätzlich nicht von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung, doch die einfache und bei drohender Zwangsvollstreckung in Fällen äußerster Dringlichkeit erfolgende Aussetzung kann beantragt werden. Die Nichtigerklärungs- und Aussetzungsbefugnis beinhaltet das Gleiche und hat die gleiche Tragweite wie die Zuständigkeit des Staatsrates, so dass es genügt, darauf zu verweisen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 18).

B.13.2. Während der Behandlung von Artikel 80 bei der Erörterung der einzelnen Artikel wurde erklärt:

« Es wird unterschieden zwischen Asylangelegenheiten (§ 1) einerseits und Angelegenheiten der Einreise, des Aufenthalts und der Niederlassung auf dem Staatsgebiet andererseits (§ 2). Dieser Unterschied ergibt sich aus dem Willen der Regierung, dass im Bereich von Asylangelegenheiten - wobei die Anerkennung als Flüchtling eine erklärende Wirkung hat hinsichtlich des Status für die Erlaubnis zum Aufenthalt und die Niederlassung - die diesbezüglichen Beschlüsse immer Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter sein können, der eine möglichst umfassende Befugnis besitzt (die also über eine bloße Prüfung der Gesetzmäßigkeit hinausgeht). Wie bereits vorstehend dargelegt wurde, kann der Gesetzgeber in Anwendung der Möglichkeit, die ihm Artikel 145 der Verfassung bietet, die Streitsachen bezüglich eines solchen politischen Rechtes einem administrativen Rechtsprechungsorgan anvertrauen, das diesbezüglich über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfügt und in Anwendung von Artikel 146 der Verfassung eingesetzt wurde.

Auf dem Gebiet der Immigration, wo eine politische Freiheit der Regierung besteht, die durch die konstitutive Beschaffenheit der diesbezüglichen Beschlüsse zum Ausdruck kommt, wünscht die Regierung die bestehende Gesetzmäßigkeitskontrolle zu behalten, wobei sie nicht mehr durch den Staatsrat, sondern durch ein ebenbürtiges administratives Rechtsprechungsorgan ausgeübt wird, das einen gleichwertigen Rechtsschutz bietet » (ebenda, S. 94).

B.14. Die verschiedenen Zuständigkeiten werden nachstehend geprüft.

a) *Die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen, der aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 handelt*

B.15.1. In der Begründung heißt es hierzu:

« In Bezug auf Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (§ 1) verfügt der Rat über eine volle Rechtsprechungsbefugnis, das heißt der Rat prüft erneut die gesamte Streitsache und urteilt als Verwaltungsrichter in letzter Instanz über die Sache selbst, wobei er befugt ist, die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose zu ändern oder zu bestätigen [...], ungeachtet der Begründung, auf die der Generalkommissar für

Flüchtlinge und Staatenlose den angefochtenen Beschluss gestützt hat. Dieses ‘ Ändern ’ oder ‘ Revidieren ’ des angefochtenen Beschlusses beinhaltet, dass der Rat die Eigenschaft als Flüchtling oder als Person, die den Status des subsidiären Schutzes genießt, einem Ausländer, der Beschwerde gegen einen vollständig oder teilweise für ihn ungünstigen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eingereicht hat, ‘ gewähren ’ oder ‘ verweigern ’ kann. Dies ist die Tragweite der in § 1 Nr. 1 der geplanten Bestimmung vorgesehenen Befugnis.

Bei der Ausübung seiner vollen Rechtsprechungsbefugnis kann der Rat aus den gleichen Gründen und mit der gleichen Beurteilungsbefugnis entscheiden wie der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Beschwerde hat nämlich Devolutivwirkung und wird insgesamt beim Rat anhängig gemacht. Der Rat ist daher nicht an die Begründung gebunden, auf die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose seinen Beschluss gestützt hat; die Zuständigkeit ‘ bestätigen ’ darf eindeutig nicht in diesem Sinne ausgelegt werden. So kann der Rat beispielsweise einen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose aufgrund von Artikel 52 des Ausländergesetzes aus dem gleichen oder aus anderen Gründen bestätigen, ändern oder - wenn beispielsweise wesentliche Angaben fehlen, die bedeuten, dass der Rat den angefochtenen Beschluss nicht bestätigen oder ändern kann, ohne dass hierzu ergänzende Untersuchungsmaßnahmen angeordnet werden - für nichtig erklären.

Die Ausübung dieser vollen Rechtsprechungsbefugnis erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Verfahrensakte - das heißt der Verwaltungsakte, auf die sich der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gestützt hat, um zu der angefochtenen Verwaltungsentscheidung zu gelangen, zusammen mit den Verfahrensunterlagen (das heißt die Klageschrift einschließlich ihrer Anhänge; der Schriftsatz der beklagten Partei; gegebenenfalls der ergänzende schriftliche Bericht und der Replikschriftsatz im Sinne von Artikel 39/76 § 1 Absatz 1) - und der neuen Sachverhalte, die gemäß Artikel 39/76 § 1 auf zulässige Weise in die Untersuchung einbezogen werden dürfen. Der Rat besitzt ferner keine eigene Untersuchungsbefugnis. Er kann weder seine Verwaltung noch Dritte noch den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beauftragen, eine ergänzende Untersuchung durchzuführen.

Es ist jedoch nicht absolut auszuschließen, dass die vorstehenden Elemente ausreichen, um zu einem auf einer ausreichenden Begründung beruhenden Beschluss zu gelangen. Es können nämlich zwei Fälle vorkommen.

Zunächst kann dem angefochtenen Beschluss des Generalkommissars eine derart bedeutende Unregelmäßigkeit anhaften, dass sie vom Rat nicht mehr berichtigt werden kann. Dies ist beispielsweise in der Regel der Fall, wenn der Asylsuchende nicht durch den Generalkommissar angehört wurde, weil die Aufforderung an eine falsche Adresse geschickt worden ist. Dieses wesentliche, die Anhörung beinhaltende Erfordernis kann auf Ebene des Rates nicht wiedergutmacht werden (außer wenn deutlich aus der Akte und/oder den Erklärungen der Parteien in der Sitzung hervorgeht, dass der Antrag angenommen oder abgewiesen werden muss, oder wenn der Antragsteller kein Interesse besitzt), und ohne diese Anhörung kann vernünftigerweise geschlussfolgert werden, dass keine sachgerechte Entscheidung (im einen oder anderen Sinne) getroffen werden kann.

An zweiter Stelle könnte es vorkommen, dass in den Sachverhalten, die der Rat berücksichtigen kann (siehe oben) wesentliche Angaben, die zum Ändern oder Bestätigen des Beschlusses notwendig sind, fehlen, wobei sie beinhalten würden, dass der Rat nicht zu einem

begründeten Beschluss gelangen könnte, ohne dass zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen angeordnet würden. Auch in diesem Fall kann der Rat die Akte wegen des Fehlens wesentlicher Sachverhalte, die beinhalten, dass er ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen nicht über die Sache selbst urteilen kann, an den Generalkommissar ‘ zurückverweisen ’, ungeachtet dessen, ob sein Beschluss ungesetzlich ist oder nicht. Technisch kommt diese ‘ Zurückverweisung ’ einer Nichtigerklärung gleich. Dies bedeutet, dass die Rechtssache erneut beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose anhängig ist, der entscheidet unter Beachtung der Rechtskraft des Beschlusses.

Der Rat befasst sich daher nicht mit einer zusätzlichen Untersuchung, da er andernfalls seine durch dieses Gesetz festgelegten Zuständigkeiten überschreiten würde. Dies beruht selbstverständlich auf dem Bemühen, die Arbeitsbelastung des Rates zu verringern, aber auch, eine wirksame Kontrolle über die Weise, auf die der Generalkommissar und seine Mitarbeiter die Akten behandeln, auszuüben.

Die Möglichkeit zur ‘ Zurückverweisung ’ ist jedoch keine Befugnis, die nach freiem Ermessen des Rates ausgeübt werden kann. An erster Stelle muss der Rat, da er andernfalls die ihm erteilten Befugnisse missachten würde, prüfen, ob er seine volle Rechtsprechungsbefugnis ausüben kann. Erst wenn er feststellt, dass dies nicht möglich ist aus einem der beiden limitativ festgelegten Gründen, darf der Rat den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären und die Akte folglich ‘ zurückverweisen ’. Die Begründungen für diese Ausnahmebefugnis müssen deutlich aus dem Beschluss hervorgehen. Außerdem beeinträchtigt die Missachtung dieser Bestimmungen die Zuständigkeit des Rates. Diese ist Bestandteil der öffentlichen Ordnung, und im Falle der Missachtung kann eine der Verfahrensparteien gegen diesen Beschluss wegen Missachtung der zur öffentlichen Ordnung gehörenden Zuständigkeitsregeln eine Kassationsbeschwerde einreichen » (ebenda, SS. 95-97).

« Beschwerden, die aufgrund von [Artikel 39/2] § 1 eingereicht werden, haben eine aufschiebende Wirkung. Dies wird im Einzelnen in Artikel [168] des Entwurfs [neuer Artikel 39/70] geregelt » (ebenda, S. 98).

B.15.2. Aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 kann der Rat für Ausländerstreitsachen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose « bestätigen » oder « ändern » (Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1) oder in bestimmten Fällen « für nichtig erklären » (Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2).

Die aufgrund von Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 1 eingereichte Beschwerde hat Devolutivwirkung; die Streitsache wird insgesamt bei dem Rat anhängig gemacht.

Der Rat kann gegebenenfalls die Beschlüsse des Generalkommissars ändern, ungeachtet der Begründung, durch die der Generalkommissar zu dem angefochtenen Beschluss gelangt ist. Dieses « Ändern » des angefochtenen Beschlusses beinhaltet, dass der Rat die Eigenschaft als Flüchtling oder als Person mit subsidiärem Schutz einem Ausländer, der Beschwerde eingereicht

hat gegen einen für ihn insgesamt oder teilweise ungünstigen Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, gewähren oder verweigern kann.

In bestimmten Fällen kann der Rat für Ausländerstreitsachen den Beschluss des Generalkommissars für nichtig erklären, und zwar entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Rat nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Rat ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die Bestätigung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht vornehmen kann.

Wenn der Rat in diesen Fällen den angefochtenen Beschluss für nichtig erklärt, muss der Generalkommissar erneut über den Antrag befinden. Der neue Beschluss des Generalkommissars kann erneut vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten werden.

Außerdem hat die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalkommissars von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung, (Artikel 39/70), mit Ausnahme der Asylanträge, die durch Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingereicht werden. Diese Ausnahme wird hier vorläufig nicht berücksichtigt und wird getrennt in B.32 bis B.37 behandelt.

Schließlich kann gegen jeden endgültigen Beschluss des Rates für Ausländerstreitsachen eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

B.15.3. Aus diesen Elementen geht in dieser Phase der Untersuchung hervor, dass der Rat für Ausländerstreitsachen grundsätzlich über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfügt, wenn er aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 handelt, und dass den Rechtsuchenden keine wirksame Gerichtsbarkeitsgarantie entzogen wird.

Die Beschwerden, wonach diese beeinträchtigt würde, weil das Verfahren vor dem Rat hauptsächlich schriftlich erfolge, der Rat keine eigenen Untersuchungsbefugnisse besitze und zu strenge Bedingungen für das Anführen « neuer Sachverhalte » auferlegt würden, werden getrennt in B.23 bis B.31 behandelt.

b) *Die Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen, der aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 handelt*

B.16.1. In der Begründung heißt es hierzu:

« In Bezug auf die übrigen Beschwerden, die zum Zuständigkeitsbereich des Rates gehören, urteilt der Rat als Annulationsrichter. Dies ist festgelegt in [Artikel 39/2] § 2. Um diese Zuständigkeit umzusetzen, greift man am besten auf die Weise zurück, auf die der Staatsrat diese Zuständigkeit ausübt. Eine Nichtigkeitsklage hat durch ihre Beschaffenheit keine aufschiebende Wirkung. Daher wird ergänzend zu dieser Zuständigkeit des Rates auch eine Aussetzungsbefugnis (die in bestimmten Fällen von Rechts wegen erfolgt) und eine Befugnis zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen verliehen. Dies wird in den Artikeln 179 und 185 des Entwurfs geregelt » (ebenda, S. 98).

B.16.2. Wenn der Rat für Ausländerstreitsachen aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 handelt, verfügt er über eine ähnliche Befugnis zur Nichtigerklärung und zur Aussetzung wie diejenige, die zuvor der Staatsrat besaß.

In diesem Fall tritt der Rat für Ausländerstreitsachen nicht mit voller Rechtsprechungsbefugnis auf, sondern als Annulationsrichter.

B.16.3. In den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 39/2 § 2 führt der Rat für Ausländerstreitsachen eine richterliche Prüfung durch, sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze. Der Rat für Ausländerstreitsachen prüft dabei, ob der seiner Aufsicht unterbreitete behördliche Beschluss die erforderliche faktische Grundlage hat, ob dieser Beschluss von korrekten gerichtlichen Einstufungen ausgeht und ob die Maßnahme nicht offensichtlich unverhältnismäßig gegenüber den festgestellten Fakten ist. Wenn er diesen Beschluss für nichtig erklärt, muss die Behörde sich dem Urteil des Rates für Ausländerstreitsachen beugen - wenn die Behörde einen neuen Beschluss fasst, darf sie die Begründung des Urteils, mit dem der erste Beschluss für nichtig erklärt wurde, nicht ignorieren; wenn sie es bei der Nichtigerklärung belässt, wird davon ausgegangen, dass der angefochtene Akt nie bestanden hat (vgl. EuGHMR, 7. November 2000, *Kingsley* gegen Vereinigtes Königreich, § 58).

Außerdem kann der Rat für Ausländerstreitsachen unter den in Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Umständen die Aussetzung der Ausführung des

Beschlusses anordnen, gegebenenfalls in äußerster Dringlichkeit. Der Rat kann ferner unter den in Artikel 39/84 desselben Gesetzes vorgesehenen Umständen vorläufige Maßnahmen anordnen.

Die Rechtsuchenden verfügen daher über eine wirksame Gerichtsbarkeitsgarantie vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht gegen die sie betreffenden Verwaltungsentscheidungen.

Artikel 39/2 § 2, der durch den angefochtenen Artikel 80 eingefügt wurde, hat nicht zur Folge, dass die Rechte der betroffenen Personen auf unverhältnismäßige Weise eingeschränkt würden.

B.17. Der Hof muss die Beschwerden noch prüfen, insofern sie auf den Bestimmungen beruhen, die in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt werden.

*a) Artikel 145 der Verfassung*

B.18.1. Artikel 145 der Verfassung lautet:

« Streitfälle über politische Rechte gehören zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

B.18.2. Wenn eine staatliche Behörde über einen Antrag auf Erhalt der Eigenschaft als Flüchtling entscheidet mit den Folgen, die hinsichtlich der Erlaubnis zum Aufenthalt und zur Niederlassung mit dieser Entscheidung verbunden sind, handelt diese Behörde in Ausübung einer Funktion, die in einem solchen Verhältnis zu den Vorrechten der öffentlichen Gewalt des Staates steht, dass sie sich außerhalb des Wirkungsbereichs der Verfahren zivilrechtlicher Art im Sinne von Artikel 144 der Verfassung befindet. Daraus ergibt sich, dass eine Anfechtung bezüglich der Eigenschaft als Flüchtling sich auf ein politisches Recht bezieht.

B.18.3. Der Gesetzgeber konnte daher in Anwendung der Möglichkeit, die ihm Artikel 145 der Verfassung bietet, die Streitsachen bezüglich eines solchen politischen Rechts einem

administrativen Rechtsprechungsorgan anvertrauen, das in Anwendung von Artikel 146 der Verfassung eingesetzt wird.

Die Beschaffenheit des Rates für Ausländerstreitsachen als Rechtsprechungsorgan wird abgeleitet aus seiner Einsetzung (Kapitel 2 von Titel *Ibis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), aus der Weise, auf die seine Mitglieder benannt werden und ihr Amt ausüben müssen (Kapitel 3 von Titel *Ibis*) und die ihre Unabhängigkeit gegenüber der Verwaltung garantiert, aus der Regelung des Verfahrens (Kapitel 5 von Titel *Ibis*) und aus der verwaltungsrechtlichen Kassationsbeschwerde, die gegen seine endgültigen Beschlüsse eingereicht werden kann (Artikel 39/67).

B.18.4. Ausgehend von Artikel 145 der Verfassung kann der Umstand, dass die Beurteilung von Verfahren bezüglich politischer Rechte einem administrativen Rechtsprechungsorgan anvertraut wird, statt die Streitsachen einem Rechtsprechungsorgan der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen, keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung darstellen.

#### b) *Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention*

B.19.1. Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention lautet:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben ».

B.19.2. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes erfordert Artikel 13 eine Beschwerde bei einer nationalen Instanz, die über den Verstoß gegen ein durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Recht befinden kann; anschließend muss im Falle eines Verstoßes die Beschwerdeinstanz Maßnahmen zur Wiedergutmachung anordnen können. Dabei verfügen die Vertragsparteien über eine gewisse Ermessensbefugnis hinsichtlich der Weise, auf die sie den sich aus Artikel 13 ergebenden Verpflichtungen Folge leisten (EuGHMR, 15. November 1996, *Chahal* gegen Vereinigtes Königreich, § 145; im gleichen

Sinne: EuGHMR, 18. Dezember 1996, *Aksoy* gegen Türkei, § 95; EuGHMR, 30. Oktober 1991, *Vilvarajah* gegen Vereinigtes Königreich, § 122).

In seinem Urteil *Čonka* gegen Belgien vom 5. Februar 2002 formuliert der Europäische Gerichtshof die Tragweite von Artikel 13 der Europäischen Konvention wie folgt:

« 75. Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass Artikel 13 der Konvention die Möglichkeit im innerstaatlichen Recht gewährleistet, eine Beschwerde zu erheben, damit man sich auf die Rechte und Freiheiten der Konvention berufen kann, so wie sie darin verankert sind. Diese Bestimmung setzt also eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit voraus, die es erlaubt, den Inhalt eines auf der Konvention beruhenden ‘vertretbaren Klagegrunds’ zu prüfen und eine angemessene Wiedergutmachung zu bieten. Die Tragweite der Verpflichtung, die Artikel 13 den Vertragsstaaten auferlegt, variiert je nach der Art des vom Kläger geltend gemachten Klagegrunds. Die Beschwerde nach Artikel 13 muss jedoch sowohl in der Praxis als auch in rechtlicher Hinsicht ‘wirksam’ sein. Die ‘Wirksamkeit’ einer Beschwerde im Sinne von Artikel 13 hängt nicht von der Gewissheit eines für den Kläger günstigen Ausgangs ab. Ebenso muss die in dieser Bestimmung genannte ‘Instanz’ keine gerichtliche Institution sein, aber dann finden ihre Befugnisse und die von ihr gebotenen Garantien Berücksichtigung bei der Beurteilung der Wirksamkeit der bei ihr erhobenen Beschwerde. Außerdem kann die Gesamtheit der durch das innerstaatliche Recht gebotenen Beschwerdemöglichkeiten die Anforderungen nach Artikel 13 erfüllen, auch wenn keine einzelne von ihnen sie an sich uneingeschränkt erfüllt (siehe neben vielen anderen das Urteil in Sachen *Kudla* gegen Polen [GK], Nr. 30210/96, § 157, EuGHMR 2000-XI).

76. Die Anwendbarkeit von Artikel 13 auf einen Klagegrund setzt außerdem voraus, dass dieser als vertretbar gelten kann (siehe *mutatis mutandis Chahal* [gegen Vereinigtes Königreich, 15. November 1996, *Rec.* 1996-V], S. 1870, § 147). [...] ».

B.19.3. Bei der Prüfung des angefochtenen Artikels 80 anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung hat sich herausgestellt, dass dieser Artikel dem Rechtsuchenden in dieser Phase der Untersuchung nicht eine wirksame Beschwerde entzieht, sowohl wenn der Rat mit voller Rechtsprechungsbefugnis als auch wenn er in seiner Eigenschaft als Annulationsrichter urteilt.

Außerdem erfüllt der Rat für Ausländerstreitsachen, der ein vollwertiges administratives Rechtsprechungsorgan ist, die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.

Somit erfüllt die angefochtene Bestimmung die Erfordernisse, die sich aus Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben und die in der vorstehend erwähnten

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes angeführt sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Beschwerden gegen den angefochtenen Beschluss dessen Ausführung aussetzen oder Anlass zu einer solchen Aussetzung geben können.

c) *Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie*

B.20.1. Artikel 39 - mit der Überschrift « Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf » - der Verfahrensrichtlinie lautet:

« (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Asylbewerber das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal haben gegen

a) eine Entscheidung über ihren Asylantrag, einschließlich einer Entscheidung:

i) den Antrag nach Artikel 25 Absatz 2 als unzulässig zu betrachten;

ii) an der Grenze oder in den Transitzonen eines Mitgliedstaats nach Artikel 35 Absatz 1;

iii) keine Prüfung nach Artikel 36 vorzunehmen;

b) eine Ablehnung der Wiederaufnahme der Prüfung eines Antrags nach ihrer Einstellung gemäß den Artikeln 19 und 20;

c) eine Entscheidung, den Folgeantrag gemäß den Artikeln 32 und 34 nicht weiter zu prüfen;

d) eine Entscheidung über die Verweigerung der Einreise im Rahmen der Verfahren nach Artikel 35 Absatz 2;

e) eine Entscheidung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 38.

(2) Die Mitgliedstaaten legen Fristen und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

(3) Die Mitgliedstaaten legen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gegebenenfalls Vorschriften fest im Zusammenhang mit

a) der Frage, ob der Rechtsbehelf nach Absatz 1 zur Folge hat, dass Antragsteller sich bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen,

b) der Möglichkeit eines Rechtsmittels oder von Sicherungsmaßnahmen, wenn der Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht zur Folge hat, dass sich Antragsteller bis zur Entscheidung über

den Rechtsbehelf im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten dürfen. Die Mitgliedstaaten können auch ein von Amts wegen eingeleitetes Rechtsbehelfsverfahren vorsehen, und

c) der Begründung der Anfechtung einer Entscheidung nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c im Einklang mit der nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben b und c angewandten Methode.

(4) Die Mitgliedstaaten können für das Gericht nach Absatz 1 Fristen für die Prüfung der Entscheidung der Asylbehörde vorsehen.

(5) Wurde dem Antragsteller ein Status zuerkannt, der ihm nach nationalem Recht und nach Gemeinschaftsrecht dieselben Rechte und Vergünstigungen wie die Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe der Richtlinie 2004/83/EG gewährt, so kann davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller über einen wirksamen Rechtsbehelf verfügt, wenn ein Gericht entscheidet, dass der Rechtsbehelf nach Absatz 1 unzulässig ist oder wegen mangelnden Interesses vonseiten des Antragstellers an der Fortsetzung des Verfahrens wenig Aussichten auf Erfolg hat.

(6) Die Mitgliedstaaten können ferner in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Bedingungen für die Vermutung der stillschweigenden Rücknahme oder des Nichtbetreibens eines Rechtsbehelfs nach Absatz 1 sowie das anzuwendende Verfahren festlegen ».

B.20.2. Nach Darlegung der klagenden Partei erfordere dieser Artikel 39, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Asylsuchenden über einen wirksamen Rechtsbehelf bei einer richterlichen Instanz gegen die Beschlüsse, die in Asylangelegenheiten getroffen würden, verfügten. Die Beschwerde vor dem Rat für Ausländerstreitsachen erfülle nicht dieses Erfordernis.

B.20.3. Erwägung 27 der Verfahrensrichtlinie lautet:

« Einem Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts zufolge müssen die Beschlüsse über einen Asylantrag und über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vor einem Gericht oder Tribunal im Sinne des Artikels 234 des Vertrags anfechtbar sein. Die Wirksamkeit des Rechtsbehelfs, auch hinsichtlich der Prüfung der relevanten Tatsachen, hängt von dem - als ein Ganzes betrachteten - Verwaltungs- und Justizsystem jedes einzelnen Mitgliedstaats ab ».

B.20.4. Gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose verfügen die Asylsuchenden über einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Rechtsprechungsorgan; der Rat für Ausländerstreitsachen handelt grundsätzlich mit voller Rechtsprechungsbefugnis, wenn er aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 urteilt.

Da Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie keine weiteren Gerichtsbarkeitsgarantien vorsieht als diejenigen, die in Paragraph 1 von Artikel 39/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen

sind, ist der dritte Teil des ersten Klagegrunds - in dieser Phase der Untersuchung - unbegründet, insofern er unter anderem auf einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie beruht.

B.20.5. Unter diesen Umständen kann dem Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage über die Tragweite von Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie zu stellen, nicht stattgegeben werden. Die durch die klagende Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage hängt nicht mit den drei Fällen zusammen, in denen gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage gestellt werden kann oder muss.

*d) Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie*

B.21.1. Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie lautet:

«Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Zusammenführende und/oder seine Familienangehörigen im Fall der Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung, der Nichtverlängerung oder des Entzugs des Aufenthaltstitels sowie der Rückführung Rechtsbehelfe einlegen können.

Die Verfahren und die Zuständigkeiten, nach denen das in Absatz 1 genannte Recht ausgeübt wird, werden von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegt ».

B.21.2. Nach Darlegung der klagenden Partei könne der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er in anderen Angelegenheiten als Asylangelegenheiten urteile, den angefochtenen Beschluss nur für nichtig erklären und gegebenenfalls dessen Vollstreckung aussetzen. Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie erfordere es jedoch, dass eine richterliche Instanz mit voller Rechtsprechungsbefugnis über eine Verwaltungshandlung, die ins Familienleben eingreife, urteilen könne.

B.21.3. In B.16.3 wurde festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen nicht mit voller Rechtsprechungsbefugnis urteilt, sondern als Annulationsrichter, wenn er aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 handelt, und den Rechtsuchenden in diesem Verfahren keine wirksame Beschwerde entzogen wird.

B.21.4. Die klagende Partei bittet den Hof, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage über die Tragweite von Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie zu stellen.

Die angefochtene Bestimmung entspricht den Erfordernissen von Artikel 18 der Familienzusammenführungsrichtlinie in Bezug auf die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen einzureichen.

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften braucht die durch die klagende Partei angeregte Vorabentscheidungsfrage nicht gestellt zu werden, da die Antwort auf diese Frage nicht sachdienlich wäre zur Prüfung der angefochtenen Bestimmung.

B.22. Die ersten vier Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187, die gegen Artikel 80 gerichtet sind, sind unbegründet, vorbehaltlich der nachstehenden Prüfung der Beschwerden in B.23 bis B.31.

*2. Die hauptsächlich schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens (Artikel 157) und das Anführen « neuer Sachverhalte » (Artikel 175) im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des Rates (Artikel 80)*

B.23.1. Die im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 enthaltenen Beschwerden beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass neue Sachverhalte nur unter sehr strengen Bedingungen angeführt werden dürfen, während in Asylangelegenheiten der Rat für Ausländerstreitsachen - auch im Zusammenhang mit der Untersuchung der Fakten - über eine volle Rechtsprechungsbefugnis verfügen müsse.

B.23.2. In derselben Rechtssache führt die klagende Partei einen vierten Klagegrund an, der gegen die Artikel 157 und 175 gerichtet ist und auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie, beruht; aus diesen Bestimmungen ergebe sich, dass hinsichtlich des Rechtes auf eine richterliche Kontrolle und auf

eine wirksame Beschwerde alle relevanten Sachverhalte ohne Einschränkung der richterlichen Kontrolle müssten unterbreitet werden können.

B.24.1. Damit ein Klagegrund, der auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht, zulässig ist, muss darin angegeben sein, gegen welches andere durch diese Konvention gewährleistete Recht verstoßen zu werden droht.

Zwar wird Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 6 dieser Konvention angeführt, doch dieser Artikel 6 kann im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden. Beschlüsse über die Einreise, den Aufenthalt und das Entfernen vom Staatsgebiet gehören nicht zum Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EuGHMR, 5. Oktober 2000, *Maaouia* gegen Frankreich; EuGHMR, 4. Februar 2005, *Mamatkoulov und Askarov* gegen Türkei).

B.24.2. Folglich ist der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 nicht zulässig, insofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 13, auf einem Verstoß gegen Artikel 6 oder auf einem Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikel 6 beruht.

B.25. Insofern der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 ebenfalls auf einem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie beruht, ist er aus den in B.20 angeführten Gründen unbegründet.

B.26. Die angefochtenen Artikel 157 und 175 lauten:

« Art. 157. In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/60 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/60. Das Verfahren ist schriftlich.

Die Parteien und ihr Rechtsanwalt dürfen in der Sitzung mündlich ihre Anmerkungen vorbringen. Es dürfen keine anderen Gründe als die im Antrag oder Schriftsatz angeführten Gründe geltend gemacht werden. ’ ».

« Art. 175. In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/76 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/76. § 1. Der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft, ob er den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern kann.

Der befasste Kammerpräsident oder der bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen prüft neue Sachverhalte nur, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese neuen Sachverhalte sind im ursprünglichen Antrag oder, wenn in Anwendung von Artikel 39/72 § 1 ein Beitrittsantrag eingereicht wird, im Beitrittsantrag aufgenommen.

2. Die antragstellende Partei oder die beitretende Partei muss in dem in Artikel 39/72 § 2 erwähnten Fall nachweisen, dass diese Sachverhalte nicht früher im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.

In Abweichung von Absatz 2 und gegebenenfalls von Artikel 39/60 Absatz 2 kann der Rat im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege entscheiden, neue Sachverhalte zu berücksichtigen, die ihm von den Parteien zur Kenntnis gebracht werden, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, unter den kumulativen Bedingungen, dass:

1. diese Sachverhalte eine Grundlage in der Verfahrensakte finden,
2. sie geeignet sind, auf sichere Weise den begründeten oder unbegründeten Charakter einer Beschwerde nachzuweisen,
3. die betreffende Partei plausibel erklärt, dass sie diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

Neue Sachverhalte im Sinne der vorliegenden Bestimmung sind Sachverhalte, die sich auf Begebenheiten oder Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verwaltungsverfahrens ergeben haben, im Laufe dessen sie hätten vorgebracht werden können, und alle möglichen neuen Sachverhalte und/oder neuen Nachweise oder Sachverhalte zur Untermauerung von Begebenheiten oder Gründen, die bei der administrativen Bearbeitung geltend gemacht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Ausländer kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien die in Anwendung von Absatz 3 vorgebrachten neuen Sachverhalte prüfen und diesbezüglich innerhalb der Frist, die vom befassten Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerstreitsachen eingeräumt wird, einen schriftlichen Bericht erstellen, es sei denn, Letzterer urteilt, dass er über genügend Informationen verfügt, um zu entscheiden.

Ein nicht innerhalb der festgelegten Frist eingereichter schriftlicher Bericht wird von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Die antragstellende Partei muss innerhalb der vom Richter festgelegten Frist einen Schriftsatz mit den Repliken in Bezug auf diesen schriftlichen Bericht einreichen; sonst werden die von ihr angeführten neuen Sachverhalte von den Verhandlungen ausgeschlossen.

§ 2. Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst

prüfen kann, begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

§ 3. Der befassende Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen fasst innerhalb dreier Monate ab Empfang der Beschwerde einen Beschluss.

Handelt es sich um eine Beschwerde in einer Sache, die der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß den Artikeln 52 § 5, 52/2 § 1 oder § 2 Nr. 3, 4 oder 5 vorrangig untersucht hat, werden diese Beschwerden ebenfalls vorrangig vom Rat untersucht. Die in Absatz 1 festgelegte Frist wird auf zwei Monate herabgesetzt. ' ».

B.27.1. In Bezug auf die schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens heißt es in der Begründung:

« [Artikel 157] legt ausdrücklich die schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens als Merkmal fest sowie - analog zu dem, was für den Staatsrat gilt - die Forderung, dass die Parteien und ihre Beistände in der Sitzung ihre Anmerkungen mündlich vortragen können, ohne dass sie andere Klagegründe vortragen dürfen als diejenigen, die sie in ihrem Verfahrensdokument dargelegt haben [...]. Unter bestimmten Umständen können jedoch auch in der Sitzung noch neue Sachverhalte angeführt werden; hier wird auf die nachstehenden Darlegungen verwiesen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 122).

B.27.2. Bezüglich des Anführens neuer Sachverhalte heißt es in der Begründung:

« So kann in einer Antwort auf eine diesbezügliche Frage des Staatsrates in seinem Gutachten der neue Rat nur ' neue Sachverhalte ' berücksichtigen innerhalb der Grenzen, die im Gesetz vorgesehen sind, bei Strafe der Missachtung dieses Rechtsbegriffs. Selbstverständlich kann er aufgrund solcher ' Sachverhalte ' den angefochtenen Beschluss nicht für nichtig erklären oder reformieren außerhalb der Fälle, die er aufgrund des Gesetzes berücksichtigen darf. Die Frage, ob diese ' Sachverhalte ' relevant sind oder nicht, stellt sich daher nicht auf dieser Ebene des Verfahrens, wohl aber die Frage, ob diese Sachverhalte in die in Artikel 39/76 angewandte Definition aufgenommen werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Rat folglich nur schlussfolgern, dass dies keine neuen Sachverhalte im Sinne von Artikel 39/76 sind. Daraus ergibt sich, dass die Weigerung, diese Sachverhalte zu berücksichtigen, weil sie nicht als neu im Sinne von Artikel 39/76 anzusehen sind, nicht verhindert, dass diese Sachverhalte noch sachdienlich angewandt werden können zur Untermauerung eines späteren Asylantrags. Die zuständige Behörde wird dann diese Sachverhalte anhand der Bestimmungen von Artikel 51/8 - der keinen identischen Inhalt hat - prüfen müssen, ohne natürlich in diesem Zusammenhang durch die Rechtskraft des Urteils des Rates gebunden zu sein, der nämlich nicht geprüft hat, ob dies ' neue Sachverhalte ' sind zur Untermauerung eines späteren Asylantrags gemäß Artikel 51/8 des Ausländergesetzes. Die Rechtskraft reicht nicht weiter als der Urteilstenor und die notwendigerweise damit verbundenen Erwägungen, die - dies sei wiederholt - nur aussagekräftig sein können für die Frage, ob die vor dem Rat angeführten Sachverhalte ' neue Sachverhalte ' sind im Sinne von Artikel 39/76. Wenn man sich später an den Rat wendet in Bezug auf eine Klage auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Ministers, weil der neue

Asylantrag nicht zu berücksichtigen sei, da die angeführten Sachverhalte nicht ‘ neu ’ seien im Sinne von Artikel 51/8 des Ausländergesetzes, wird der Rat in diesem Fall nur prüfen müssen, ob der Minister den letztgenannten Rechtsbegriff missachtet hat.

Es ist anders, wenn der Rat die Sachverhalte angenommen hat als ‘ neue Sachverhalte ’ im Sinne des vorerwähnten Artikels 39/76, jedoch - unter anderem unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte - geurteilt hat, den Status als Flüchtling oder als Person, die den Status des subsidiären Schutzes genießt, nicht zuzuerkennen. In diesem Fall ist das diesbezügliche Urteil des Rates rechtskräftig. Wenn der betroffene Ausländer anlässlich eines neuen Asylantrags diese Sachverhalte erneut anführt als ‘ neue Sachverhalte ’ im Sinne von Artikel 51/8 des Ausländergesetzes, prallt dies auf die Rechtskraft der Entscheidung des Rates » (ebenda, SS. 97-98).

Während der Behandlung von Artikel 175 bei der Erörterung der einzelnen Artikel wurde erklärt:

« Man kann nicht einfach behaupten, dass der Rat keine neuen Elemente berücksichtigen dürfe, die nach der Untersuchung oder nach der Entscheidung der Verwaltungsinstanz angeführt werden. Dies würde bedeuten, dass die besondere Realität der Asylproblematik (und die Beurteilung in voller Rechtsprechungsbefugnis) missachtet würde.

Andererseits gilt nach wie vor der Grundsatz, dass in der Klageschrift die Grenzen der Gerichtsdebatte festgelegt werden. Außerdem müssen inhaltliche Debatten vermieden werden. Daher ist die Möglichkeit, neue Sachverhalte anzuführen, nur innerhalb der Grenzen von Artikel 39/76 erlaubt.

Die Regelung ist die folgende:

Der Rat prüft die neuen Sachverhalte nur, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

1. Diese neuen Sachverhalte sind im Antrag oder im Beitrittsantrag enthalten.
2. Die antragstellende oder die beitretende Partei muss nachweisen, dass sie diese Sachverhalte nicht früher im Verwaltungsverfahren geltend machen konnte. Die Beweislast dieses Umstandes trägt also der Antragsteller.

In Abweichung von der vorstehend umrissenen allgemeinen Regel und gegebenenfalls von Artikel 39/60 Absatz 2 (keine neuen Klagegründe in der Sitzung) kann der Rat im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Verfahren entscheiden, jeden neuen Sachverhalt zu berücksichtigen, der ihm durch die Parteien zur Kenntnis gebracht wird, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, wobei gleichzeitig die Bedingungen zu erfüllen sind, dass:

1. diese Sachverhalte eine Grundlage in der Verfahrensakte finden;
2. sie geeignet sind, auf sichere Weise den begründeten oder unbegründeten Charakter einer Beschwerde nachzuweisen;

3. der Antragsteller begründet, dass er diese neuen Sachverhalte nicht eher in das Verfahren einbringen konnte.

[...]

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann aus eigener Initiative oder auf Antrag einer der Parteien die in Anwendung von Absatz 3 angeführten neuen Sachverhalte prüfen und diesbezüglich innerhalb der Frist, die vom befassten Kammerpräsidenten oder Richter für Ausländerangelegenheiten eingeräumt wird, einen schriftlichen Bericht erstellen, es sei denn, Letzterer urteilt, dass er über genügend Informationen verfügt, um das Verfahren abzuschließen.

Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerangelegenheiten den Rechtsstreit aus dem in Artikel 39/1 § 1 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Grund nicht in der Sache selbst prüfen kann, weil beispielsweise die angeführten neuen Sachverhalte Untersuchungsmaßnahmen erfordern und der Generalkommissar es nicht als wünschenswert erachtet, dies aus eigener Initiative durchzuführen, dann begründet er dies in seinem Beschluss und erklärt den angefochtenen Beschluss für nichtig. Der Rat besitzt nämlich keine Untersuchungsbefugnis. In diesem Fall verweist der Chefgreffier oder der von ihm bestimmte Greffier die Sache unverzüglich zurück an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose.

Wenn diese Schlussfolgerung auf neuen Sachverhalten im Sinne dieser Bestimmung beruht, kann der befasste Kammerpräsident oder Richter nur zur Nichtigklärung übergehen, wenn sich herausstellt, dass die neuen Elemente oder Dokumente tatsächlich den Beschluss in Frage stellen können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 133-134).

#### *In Bezug auf die schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens (Artikel 157)*

B.28.1. Die hauptsächlich schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen in Verbindung mit der Möglichkeit der Parteien und ihres Rechtsanwalts, ihre Anmerkungen mündlich in der Sitzung vorzutragen, so wie es in Absatz 2 von Artikel 39/60 vorgesehen ist, beeinträchtigt nicht das Recht auf eine richterliche Prüfung und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

B.28.2. Insofern die Beschwerden sich auf die hauptsächlich schriftliche Beschaffenheit des Verfahrens beziehen, sind sie unbegründet.

*In Bezug auf das Anführen neuer Sachverhalte*

B.29.1. Der Rat für Ausländerstreitsachen besitzt keine eigene Untersuchungsbefugnis, doch es sind verschiedene Möglichkeiten vorgesehen, damit er « neue Sachverhalte » berücksichtigen kann bei der Prüfung der Klagen gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose.

Zunächst darf der Ausländer unter bestimmten Bedingungen neue Sachverhalte im Antrag anführen, den er beim Rat für Ausländerstreitsachen einreicht (Artikel 39/69 § 1 Nr. 4 und Artikel 39/76 § 1 Absatz 2).

Sodann kann der Rat für Ausländerstreitsachen selbst entscheiden, alle neuen Sachverhalte zu berücksichtigen, die ihm durch die Parteien zur Kenntnis gebracht werden, einschließlich ihrer Erklärungen in der Sitzung, auch wenn sie nicht im einleitenden Antrag erwähnt wurden; solche Sachverhalte können nur unter drei gleichzeitig zu erfüllenden Bedingungen berücksichtigt werden (Artikel 39/76 § 1 Absatz 3).

B.29.2. « Neue Sachverhalte » im Sinne von Artikel 39/76 sind « Sachverhalte, die sich auf Begebenheiten oder Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verwaltungsverfahrens ergeben haben, im Laufe dessen sie hätten vorgebracht werden können, und alle möglichen neuen Sachverhalte und/oder neuen Nachweise oder Sachverhalte zur Untermauerung von Begebenheiten oder Gründen, die bei der administrativen Bearbeitung geltend gemacht worden sind » (Artikel 39/76 § 1 Absatz 4).

B.29.3. Indem der Gesetzgeber für die Möglichkeit, neue Sachverhalte anzuführen, Einschränkungen auferlegt hat (Artikel 39/76 § 1 Absätze 2 und 3), bezweckte er, ein Gleichgewicht zu schaffen zwischen einerseits den besonderen Merkmalen der Asylproblematik und andererseits dem Grundsatz, dass die Klageschrift die Grenzen der gerichtlichen Debatte bestimmt. Außerdem wollte er inhaltliche Debatten vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 133).

B.29.4. Die Absicht des Gesetzgebers, die insbesondere während der in B.15.1 zitierten Vorarbeiten zum Ausdruck kam, bestand darin, aus der Beschwerde gegen Beschlüsse des

Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose eine Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis zu machen, was bedeutet, dass der Rat für Ausländerstreitsachen die Rechtssache insgesamt einer neuen Untersuchung unterziehen muss und dass er diesbezüglich über die gleiche Beurteilungsbefugnis verfügt wie der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose. In diesem Kontext könnte das Bemühen, inhaltliche Debatten zu vermeiden, nicht dazu führen, dass der Rat es unterlassen könnte, neue Sachverhalte zu prüfen, die der Asylsuchende vorlegt und die mit Sicherheit die Begründetheit der Beschwerde nachweisen könnten.

B.29.5. Obwohl die Formulierung von Absatz 3 von Artikel 39/76 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der in B.26 zitiert wurde, und insbesondere die Verwendung des Verbs « kann » es zu ermöglichen scheinen, dass der Rat entscheidet, keine neuen Sachverhalte zu berücksichtigen, selbst wenn die drei gleichzeitig einzuhaltenden Bedingungen erfüllt sind, ist diese Bestimmung, um dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen oder dem Rat volle Rechtsprechungsbefugnis auf diesem Gebiet zu erteilen, in dem Sinne auszulegen, dass sie den Rat verpflichtet, alle neuen Sachverhalte zu prüfen, die der Antragsteller vorlegt und die auf sichere Weise die Begründetheit der Klage nachweisen können, und er muss sie berücksichtigen.

B.29.6. In Bezug auf die in derselben Bestimmung enthaltenen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Rat einen neuen Sachverhalt prüfen kann, ist aus denselben Gründen davon auszugehen, dass sie kein Hindernis für die volle Rechtsprechungsbefugnis des Rates auf diesem Gebiet darstellen können. Die Bedingung, dass der neue Sachverhalt eine Grundlage findet in der Verfahrensakte, kann es folglich ermöglichen, nur die Sachverhalte zu ignorieren, die keinen Zusammenhang mit der im Asylantrag und während seiner administrativen Untersuchung geäußerten Befürchtung aufweisen.

B.30. Artikel 39/76 § 1 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verstößt nicht gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen, wenn er in dem Sinne ausgelegt wird, dass er die volle Rechtsprechungsbefugnis des Rates für Ausländerstreitsachen, der über die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose befindet, nicht einschränkt.

B.31. Unter diesem Vorbehalt sind die ersten vier Teile des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187, die gegen die Artikel 80 (*partim*), 157 und 175 gerichtet sind, und der

vierte Klagegrund in derselben Rechtssache, der gegen die Artikel 157 und 175, gerichtet ist, unbegründet.

### *3. Die Regelung in Bezug auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Artikel 80, partim)*

B.32.1. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 ist gegen Artikel 80 gerichtet, insofern der angefochtene Artikel 80 einen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt. Er beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung; gegen eine Ablehnung eines Asylantrags, der durch einen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingereicht worden sei, könne nur eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden, während die im fünften Teil angeführten Bestimmungen es erforderten, dass alle Asylsuchenden auf die gleiche Weise behandelt würden, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, so dass sie alle über den gleichen Rechtsschutz verfügten.

B.32.2. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 ist gegen Artikel 80 gerichtet, insofern dieser einen Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt. Er beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1 und 3 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 « über die Rechtsstellung der Flüchtlinge » und mit den Artikeln 6 und 12 des Vertrags über die Europäische Union; die angefochtene Bestimmung führe eine Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung beim Rat ein gegen die Beschlüsse des Generalkommissars, insofern er befugt sei, einen Asylantrag oder einen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, der von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einem Staatsangehörigen eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union sei, der noch nicht in Kraft getreten sei, eingereicht werde, unter bestimmten Umständen nicht zu berücksichtigen. Somit erfolge die Prüfung eines Asylantrags oder eines Antrags auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus auf diskriminierende Weise je nach dem Herkunftsland des Antragstellers. Außerdem müssten diese Antragsteller ohne Diskriminierung eine Möglichkeit zu einer tatsächlichen Gerichtsklage haben können, nämlich eine Klage mit voller Rechtsprechungsbefugnis, mit der die Anweisung zum

Verlassen des Staatsgebietes, die mit einer Verweigerungsentscheidung verbunden sei, ausgesetzt würde.

B.32.3. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 ist gegen Artikel 80 gerichtet, insofern er einen Artikel 39/2 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, dessen Absatz 3 von Paragraph 1 auf die Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder anwendbar ist. Er beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 15, 28 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG); die angefochtene Bestimmung sehe vor, dass nur die Beschlüsse des Generalkommissars, die aufgrund des neuen Artikels 39/2 § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getroffen worden seien, Gegenstand einer Beschwerde mit voller Rechtsprechungsbefugnis vor dem Rat für Ausländerstreitsachen sein könnten. Die im Klagegrund angeführten Bestimmungen beinhalteten jedoch die Verpflichtung, dass die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die als Anspruchsberechtigte der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG bezeichnet würden, im Falle einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich ihres Status ohne Diskriminierung die in der Richtlinie vorgesehenen Gerichtsbarkeitsgarantien in Anspruch nehmen könnten. Die objektive Beschwerde wegen Befugnisüberschreitung vor dem Rat für Ausländerstreitsachen, die durch den neuen Artikel 39/2 § 2 geregelt werde, sehe solche Garantien nicht vor.

B.33.1. Die vorerwähnten Klagegründe beruhen unter anderem auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung.

Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

« Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ».

Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine Gesetzesnorm eingeführt werden. Diese Bestimmung bezweckt

nicht, den Gesetzgeber in dem Fall, dass er einen solchen Unterschied einführt, zu ermächtigen, sich der Einhaltung der in der Verfassung verankerten fundamentalen Grundsätze zu entziehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also nicht, dass der Gesetzgeber, wenn er einen Behandlungsunterschied zum Nachteil von Ausländern einführt, nicht darauf achten müsste, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend ist, ungeachtet der Beschaffenheit der betreffenden Grundsätze.

B.33.2. Gegen Artikel 191 der Verfassung kann nur verstoßen werden, insofern die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied einführen zwischen gewissen Ausländern und den Belgiern. Da die angefochtenen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern einführen, je nachdem, ob sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder nicht, kann nur ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt werden.

B.33.3. Folglich sind die vorerwähnten Klagegründe unzulässig, insofern sie auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung beruhen.

B.34. Der neue Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 80, bestimmt:

« In Abweichung von Absatz 2 kann gegen einen in Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Beschluss nur die in § 2 erwähnte Nichtigkeitsklage eingelegt werden ».

Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, auf den die angefochtene Bestimmung verweist, bestimmt:

« Art. 57/6. Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist dafür zuständig:

[...]

2. einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4, der von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder von einem Staatsangehörigen eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union ist, der noch nicht in Kraft getreten ist, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Erklärung nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, oder stichhaltige Gründe

zur Annahme, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen, ».

B.35. In der Begründung heißt es:

« Der Grund, aus dem gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose nur eine Nichtigkeitsklage durch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht werden kann, liegt darin, dass im Protokoll über Asyl - das durch den Vertrag von Amsterdam dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union hinzugefügt worden ist - festgelegt wurde, dass zu verhindern ist, dass das Institut des Asyls zu anderen Zwecken benutzt wird als zu demjenigen, für den es bestimmt ist. Ungeachtet des Umstandes, dass die Europäische Union ein Raum der Freiheit und Sicherheit ist, ist festzustellen, dass in Belgien sehr viele Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union ist, Asyl beantragen. Durch den Asylantrag wird durch diese Gruppe von Ausländern meist nur ein zeitweiliges Aufenthaltsstatut mit den damit zusammenhängenden Rechten auf Sozialhilfe angestrebt. Zur Bekämpfung der missbräuchlichen Benutzung des Asylverfahrens ist es notwendig, über ein beschleunigtes Verfahren zu verfügen. Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose feststellt, dass aus den Erklärungen eines Staatsangehörigen der EU oder eines Staatsangehörigen eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union ist, deutlich hervorgeht, dass für seine Person keine begründete Befürchtung der Verfolgung im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge besteht oder dass schwerwiegende Gründe vorliegen, um anzunehmen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden im Sinne von Artikel 15 der europäischen Richtlinie 2004/83/EG zu erleiden, kann der Generalkommissar innerhalb von fünf Werktagen die Berücksichtigung des Antrags verweigern. Indem diese Asylanträge innerhalb kurzer Frist gefiltert werden, lässt sich vermeiden, dass der angestrebte Vorteil durch ein missbräuchliches Asylverfahren erzielt wird. Dieses schnelle Filtern ist jedoch nur sinnvoll, wenn auch das Beschwerdeverfahren keine missbräuchlichen Vorteile ergibt. Würde man dem Beschwerdeverfahren eine automatische aufschiebende Wirkung verleihen, so stünde dies im Widerspruch zu der Zielsetzung der belgischen Obrigkeit, den Missbrauch des Asylverfahrens zu erschweren. Dieses Filtersystem ist im belgischen Ausländerrecht auch nicht neu. Auch in Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 war bereits die Möglichkeit vorgesehen, ein Asylverfahren nicht zu berücksichtigen (sofern keine neuen Elemente vorliegen), und auch gegen diese Entscheidung ist grundsätzlich nur eine Nichtigkeitsklage möglich » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 98-99; siehe auch: *Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/011, S. 39).

B.36.1. Bezüglich der Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose verfügt der Rat für Ausländerstreitsachen über eine volle Rechtsprechungsbefugnis (Artikel 39/2 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980) mit einer aufschiebenden Wirkung von Rechts wegen in Bezug auf das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den subsidiären Schutzstatus, aber mit Ausnahme von Asylanträgen, die durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union eingereicht werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 18 und 321).

Der angefochtene Artikel 39/2 § 1 Absatz 3 sieht diese Ausnahme für eine bestimmte Entscheidung vor, nämlich für die Entscheidung des Generalkommissars im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980; die letztgenannte Bestimmung bezieht sich auf die Nichtberücksichtigung eines Antrags eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Anerkennung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus durch den Generalkommissar. Gegen diesen Beschluss kann nur die in Artikel 39/2 § 2 vorgesehene Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden.

Dass gegen diesen Beschluss nur eine Nichtigkeitsklage eingereicht werden kann, hat Folgen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der etwaigen Entfernungsmaßnahmen. Die in Artikel 39/2 § 1 vorgesehene Beschwerde hat nämlich eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf mögliche Entfernungsmaßnahmen, wie aus Artikel 39/70 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 hervorgeht, der in den Abschnitt II mit der Überschrift « Sonderbestimmungen, die auf Beschwerden in Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind » aufgenommen worden ist. Die Nichtigkeitsklage im Sinne von Paragraph 2 von Artikel 39/2 hat jedoch nicht diese aufschiebende Wirkung.

B.36.2. Die Gründe, warum gegen die Beschlüsse des Generalkommissars im Sinne von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 2 nur eine Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung eingereicht werden kann, ergeben sich - gemäß den vorstehend zitierten Vorarbeiten - aus dem Bemühen, einen Missbrauch des Asylverfahrens durch Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Staaten, die Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union sind, zu verhindern. Außerdem ist die Europäische Union ein freier und sicherer Raum.

B.36.3. Keine Bestimmung der Verfassung oder eines internationalen Vertrags verpflichtet den Gesetzgeber, allgemein eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einzuführen.

So verpflichtet Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Gesetzgeber nicht, eine aufschiebende Wirkung vorzusehen für eine Beschwerde, die gegen eine Verwaltungsentscheidung eingereicht wird, außer wenn eine solche aufschiebende Wirkung

notwendig ist, um « die Durchführung der gegen die Konvention verstoßenden Maßnahmen, deren Folgen möglicherweise unumkehrbar sind, [zu] verhindern » (EuGHMR, 5. Februar 2002, *Čonka* gegen Belgien, § 79; EuGHMR, 11. Juli 2000, *Jabari* gegen Türkei, § 50; EuGHMR, 26. April 2007, *Gebremedhin [Gaberamadhien]* gegen Frankreich, § 58).

Wenn der Gesetzgeber es jedoch für wünschenswert hält, eine solche Maßnahme vorzusehen, kann er diesen Antrag nicht bestimmten Kategorien von Rechtsunterworfenen vorenthalten - in diesem Fall Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union -, wenn dafür keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

Das sechste Protokoll zum Vertrag von Amsterdam vom 18. Juni 1997 bestimmt, dass ein Asylantrag, der durch einen Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates eingereicht wird, nicht berücksichtigt werden kann. Belgien hat sich diesbezüglich jedoch das Recht vorbehalten, auch solche Asylanträge weiterhin zu prüfen. In den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden solche Anträge nicht berücksichtigt.

Daher kann im vorliegenden Fall nicht von einem « vertretbaren Klagegrund » im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Rede sein, da der Asylantrag der Betroffenen, trotz des Umstandes, dass sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, dennoch geprüft worden ist und da es sich um die Ausführung eines Beschlusses handelt, der nicht durch den zuständigen Minister oder seinen Beauftragten, sondern durch die spezialisierte Verwaltungsbehörde getroffen wurde, die gemäß Artikel 57/2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bei der Annahme ihrer Beschlüsse « vollkommen unabhängig » ist.

B.36.4. Wenn ein Asylsuchender aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übergeben wird, besteht keine Gefahr, dass er dort verfolgt würde im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Da es sich um Mitgliedstaaten der Europäischen Union handelt, die alle der Europäischen Menschenrechtskonvention beigetreten sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Grundrechte der Betroffenen dort nicht verletzt werden, zumindest, dass die Betroffenen dort über die notwendigen Beschwerdemöglichkeiten verfügen, falls es dennoch der Fall sein sollte.

Da folglich keine Gefahr besteht, dass die Rückführung eines Betroffenen in sein Herkunftsland, das ein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, ihn einer Behandlung mit möglicherweise unwiderruflichen Folgen, die im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehen würde, aussetzen würde, ist es nicht unvernünftig, Staatsangehörige eines solchen Mitgliedstaates von der aufschiebenden Wirkung von Rechts wegen einer aufgrund von Artikel 39/2 § 1 Absatz 2 eingereichten Beschwerde auszuschließen.

B.36.5. Der fünfte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4187 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 sind unbegründet.

B.37.1. Im fünften Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 üben die klagenden Parteien Kritik an Artikel 39/2 § 2, weil diese Bestimmung für die Bürger der Europäischen Union nicht die Gerichtsbarkeitsgarantien vorsehe, die sich aus den im Klagegrund angeführten Bestimmungen ergeben würden.

B.37.2. Die klagenden Parteien machen einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung geltend, in Verbindung mit den Artikeln 15, 28 und 31 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ».

B.37.3. In B.16.3 wurde festgestellt, dass der Umstand, dass der Rat für Ausländerstreitsachen nicht mit voller Rechtsprechungsbefugnis, sondern als Annulationsrichter urteilt, wenn er auf der Grundlage von Paragraph 2 von Artikel 39/2 handelt, den Rechtsuchenden in diesem Verfahren nicht einen wirksamen Rechtsbehelf entzieht.

Aus den im Klagegrund angeführten Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG geht nicht hervor, dass darin mehr Gerichtsbarkeitsgarantien vorgesehen sind als diejenigen, die in Paragraph 2 von Artikel 39/2 enthalten sind.

B.37.4. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 ist unbegründet.

*4. Die Frist von fünfzehn Tagen, um Beschwerde einzulegen (Artikel 154)*

B.38.1. In der Rechtssache Nr. 4187 führt die klagende Partei einen dritten Klagegrund an. Er ist gegen Artikel 154 des Gesetzes vom 15. September 2006 gerichtet und beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie; die kürzere Beschwerdefrist - fünfzehn statt dreißig Tage - entziehe der Beschwerde die Beschaffenheit eines wirksamen Rechtsbehelfs, die durch die im Klagegrund angeführten Bestimmungen des europäischen Rechts vorgeschrieben werde. Außerdem stehe der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Beschwerdefrist im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung an sich, da für diesen Unterschied keine objektive und vernünftige Rechtfertigung bestehe.

B.38.2. In der Rechtssache Nr. 4190 führen die klagenden Parteien einen ersten Klagegrund gegen denselben Artikel 154 an, insofern er einen Artikel 39/57 Absatz 1 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfüge. Der Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die das Recht auf ein faires Verfahren und auf eine wirksame Beschwerde gewährleisten, und mit dem allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Wirksamkeit der Beschwerden.

B.38.3. In der Rechtssache Nr. 4192 führen die klagenden Parteien einen zweiten Klagegrund an gegen denselben Artikel 154, insofern er einen Artikel 39/57 Absatz 1 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt. Der Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem allgemeinen Grundsatz des Rechtes auf ein faires Verfahren und insbesondere des Rechts auf gerichtliches Gehör, sowie mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie.

B.39.1. Die vorerwähnten Klagegründe beruhen unter anderem auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung.

Es wird insbesondere Kritik an Artikel 154 geübt, weil die in Artikel 39/57 Absatz 1 vorgesehene Frist von fünfzehn Tagen zu kurz sei. Diese Frist müsse nach Auffassung der klagenden Parteien dreißig Tage betragen, so wie die in Artikel 39/57 Absatz 2 vorgesehene Frist.

Folglich bemängeln die klagenden Parteien einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Ausländern hinsichtlich der Beschwerdefrist je nachdem, ob sie ihre Beschwerde aufgrund von Paragraph 1 von Artikel 39/2 oder aber aufgrund von Paragraph 2 dieses Artikels einreichen.

Aus den in B.33 angeführten Gründen kann der Hof einen Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Ausländern nicht anhand von Artikel 191 der Verfassung prüfen.

B.39.2. Die Klagegründe sind unzulässig, insofern sie auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung beruhen.

B.40.1. Nach Darlegung des Ministerrates könne der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 nicht angenommen werden, insofern er auf einem Verstoß gegen einen « allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Wirksamkeit der Beschwerden » beruhe, da ein solcher Grundsatz nicht bestehe.

B.40.2. Das Recht auf eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor Gericht ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz. Der Hof ist zur Prüfung anhand dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes befugt, da er im vorliegenden Fall in Verbindung mit Verfassungsbestimmungen angeführt wird, anhand deren der Hof eine Prüfung vornehmen kann.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.41.1. Nach Darlegung des Ministerrates könne der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 nicht berücksichtigt werden, insofern er auf einem Verstoß gegen die Artikel 6 und 13

der Europäischen Menschenrechtskonvention beruhe; Artikel 13 habe lediglich eine ergänzende Beschaffenheit und könne nur in Verbindung mit einem durch diese Konvention gewährleisteten Recht angeführt werden. Die klagenden Parteien führten zwar einen Verstoß gegen Artikel 6 dieser Konvention an, doch diese Bestimmung sei nicht auf die Fremdenpolizei, die Gewährung von Asyl oder die Entfernung vom Staatsgebiet anwendbar.

B.41.2. Aus den in B.24 angeführten Gründen ist die Einrede begründet.

Folglich ist der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 unzulässig, insofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 13, auf einem Verstoß gegen Artikel 6 oder auf einem Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikel 6 beruht.

B.41.3. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 ist hingegen zulässig, insofern die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift bei der Erläuterung dieses Klagegrunds einen Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit der Gefahr eines Verstoßes gegen die Artikel 3 und 8 dieser Konvention in Verbindung bringen.

B.42. Der angefochtene Artikel 154 lautet wie folgt:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/57 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/57. Beschwerden gegen Beschlüsse wie in Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 erwähnt, mit Ausnahme der in Absatz 3 desselben Paragraphen erwähnten Beschlüsse, müssen innerhalb fünfzehn Tagen ab Notifizierung der Beschlüsse, gegen die die Beschwerden gerichtet sind, durch Antrag eingereicht werden.

In Artikel 39/2 §§ 1 Absatz 3 und 2 erwähnte Nichtigkeitsklagen müssen innerhalb dreißig Tagen ab Notifizierung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, durch Antrag eingereicht werden. ’ ».

B.43. Der angefochtene Artikel verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie, indem er einen Artikel 39/57 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfüge, in dem zwei verschiedene Beschwerdefristen vor dem Rat für Ausländerstreitsachen vorgesehen seien: fünfzehn Tage für

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose (Artikel 39/57 Absatz 1) und dreißig Tage für die anderen Beschwerden (Artikel 39/57 Absatz 2). Die Klagen betreffen insbesondere die vorerwähnte Frist von fünfzehn Tagen, die zu kurz sei, um eine gründliche Verteidigung zu führen. Nach Auffassung der klagenden Parteien beruhe der Unterschied in den Beschwerdefristen auf keiner vernünftigen Rechtfertigung und entziehe der Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalkommissars jegliche Wirksamkeit.

B.44. Die im angefochtenen Artikel 154 vorgesehenen Fristen wurden während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« Diese Bestimmung regelt die Beschwerdefrist. Für Beschwerden im Sinne des Entwurfs zu Artikel 39/2 § 1 Absatz 1 - das heißt die Beschlüsse des Generalkommissars, die mit voller Rechtsprechungsbefugnis getroffen werden - beträgt die Frist fünfzehn Tage ab der Notifizierung des beanstandeten Aktes. Diese Frist entspricht derjenigen, die derzeit für Widersprüche beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge gilt (derzeitiger Artikel 57/11 § 1 Absatz 2 des Ausländergesetzes). Diese Frist bezweckt, kurzfristig Rechtssicherheit bezüglich des Status des betroffenen Ausländers (Anerkennung als Flüchtling, legale Einreise oder Aufenthalt auf dem Staatsgebiet, usw.) zu schaffen und ihm die notwendige Zeit zum Einreichen seiner Beschwerdeschrift zu geben, sowie bezüglich der Vollstreckbarkeit gewisser Entfernungmaßnahmen, die gegebenenfalls mit dem Festhalten des betroffenen Ausländers einhergehen.

In Bezug auf Ausländer, die festgehalten werden, hat die Regierung sich dafür entschieden, keine kürzere Frist vorzusehen. Da jedoch für diese Ausländer eine Höchstfrist für das Festhalten gilt, wurde festgelegt, dass diese Frist während der Frist (von höchstens fünfzehn Tagen), in der der Antragsteller keine Beschwerde einreicht, ausgesetzt wird.

In Bezug auf Nichtigkeitsklagen gilt eine Beschwerdefrist von 30 Tagen, das heißt die gleiche Frist, die derzeit vor dem Staatsrat in Ausländerangelegenheiten gilt.

Der nunmehr bestehende Unterschied zwischen Beschwerdefristen für Beschwerden mit voller Rechtsprechungsbefugnis und für Nichtigkeitsklagen wird daher aufrechterhalten. Dieser Unterschied ist weiterhin gerechtfertigt; zunächst beziehen sich Beschwerden mit voller Rechtsprechungsbefugnis hauptsächlich auf faktische Angelegenheiten - die Asylgründe -, während Nichtigkeitsklagen als Legalitätsbeschwerde die Gesetzwidrigkeit einer angefochtenen Entscheidung betreffen.

Zweitens können [...] unter bestimmten Umständen neue Sachverhalte angeführt werden zur Untermauerung des Antrags, nachdem die Beschwerde eingereicht wurde - was selbstverständlich bei einer Nichtigkeitsklage nicht möglich ist.

Gegebenenfalls kann im Ausführungserlass (aufgrund des vorerwähnten Artikels 39/68) eine Fristverlängerung für Ausländer vorgesehen werden, die sich im Ausland befinden und Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen einreichen möchten (vgl. zum Beispiel mit den Artikeln 89 und 90 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948), es kann vorgesehen

werden, dass die Fristen in Bezug auf Minderjährige laufen, usw.» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 119-120).

B.45.1. Die angefochtene Bestimmung legt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde gegen die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose vor dem Rat für Ausländerstreitsachen auf 15 Tage fest, während Klagen auf Nichtigkeitklärung der in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefassten Beschlüsse des Ausländeramtes innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingereicht werden müssen. Dieser Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern, die Beschwerde einlegen, ist nur dann annehmbar, wenn er vernünftig gerechtfertigt ist.

B.45.2. Diese Frist von 15 Tagen entspricht jener Frist, die für die Widersprüche galt, welche in Ausführung der früheren Gesetzgebung beim Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge eingelegt wurden. Die neuen Bestimmungen haben das Verfahren jedoch tiefgreifend geändert.

B.45.3. Unter der Geltung der früheren Gesetzgebung wurde das Asylverfahren in zwei Phasen geregelt. Ein Beschluss bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet oder des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet - der sogenannte Zulässigkeitsbeschluss - wurde vom Minister oder von seinem Beauftragten gefasst. Erklärte der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für unzulässig, so konnte gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem oder drei Werktagen je nachdem, ob der Betroffene an einem bestimmten Ort festgehalten wurde oder nicht, ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren mit aufschiebender Wirkung beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden. Bestätigte Letzterer den Unzulässigkeitsbeschluss, so konnte innerhalb von 30 Tagen beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage ohne aufschiebende Wirkung eingereicht werden.

B.45.4. Wurde der Antrag für zulässig erklärt, und zwar entweder vom Minister oder vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, so fasste der Generalkommissar einen Beschluss zur Sache und in dem Fall, wo er die Anerkennung als Flüchtling verweigerte, konnte gegen diesen Weigerungsbeschluss innerhalb einer Frist von 15 Tagen beim Ständigen Widerspruchsausschuss ein Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden. Gegen dessen Beschluss konnte beim Staatsrat eine verwaltungsrechtliche Kassationsbeschwerde ohne aufschiebende Wirkung eingelegt werden.

B.45.5. In Anwendung der neuen Bestimmungen werden sämtliche Beschlüsse ohne vorherige Prüfung der Zulässigkeit des Antrags vom Generalkommissar gefasst und können sie alle den Gegenstand einer Beschwerde mit aufschiebender Wirkung vor dem Rat für Ausländerstreitsachen bilden, der über volle Rechtsprechungsbefugnis verfügt, und zwar innerhalb der beanstandeten Frist von 15 Tagen.

B.45.6. Das durch das angefochtene Gesetz geregelte Verfahren unterscheidet sich also von dem früheren Verfahren. Neben den Unterschieden im Zusammenhang mit der aufgehobenen Trennung zwischen der Zulässigkeitsprüfung und der inhaltlichen Prüfung des Asylantrags sowie mit der Zuständigkeit des durch das Gesetz neu eingesetzten Rechtsprechungsorgans verpflichtet es den Ausländer dazu, die seiner Beschwerde dienlichen Gründe und Elemente innerhalb der Frist von 15 Tagen in der vorgeschriebenen Form vorzubringen.

B.45.7. Der Umstand, dass die frühere Gesetzgebung eine Frist von 15 Tagen vorsah, genügt nicht zur Rechtfertigung der beanstandeten Frist, weil diese sich auf eine unterschiedliche Beschwerde bezog, die zu einem anderen Verfahren gehörte als diejenige, die durch das angefochtene Gesetz geregelt wird.

B.45.8. Die Beschwerde, deren Erhebungsfrist beanstandet wird, kennzeichnet sich durch ihre aufschiebende Wirkung, was bei den Nichtigkeitsklagen, die innerhalb von 30 Tagen gegen die Beschlüsse des Ausländeramtes eingelegt werden, nicht der Fall ist. Artikel 39/79 des Gesetzes - vorbehaltlich der Prüfung dieser Bestimmung in B.47 bis B.56 - zählt jedoch neun Kategorien von Beschlüssen auf, in deren Zusammenhang « vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden [...] während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde [...] gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden [kann] ». Der Unterschied zwischen der Frist von 15 Tagen und derjenigen von 30 Tagen lässt sich also nicht anhand der aufschiebenden beziehungsweise nicht aufschiebenden Beschaffenheit der Beschwerden erklären. Die Rechtfertigung einer Frist oder einer Fristverkürzung hängt außerdem von der Beurteilung des Zeitraums ab, über den der Ausländer verfügen soll, um seine Verteidigung in zweckdienlicher Weise zu organisieren, indem er sich entsprechend beraten und beistehen lässt; sie hängt nicht von der möglicherweise aufschiebenden Beschaffenheit seiner Beschwerde ab.

B.45.9. Es ist denkbar, dass der Gesetzgeber zur Beurteilung der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und derjenigen für die Prüfung derselben dem Umstand Rechnung trägt, dass die Person, die die Beschwerde einlegt, den Gegenstand einer Freiheitsentziehungsmaßnahme bildet, die möglichst kurz sein soll. Gemäß dem in den in B.44 angeführten Vorarbeiten zum Ausdruck gebrachten Willen unterscheidet die fragliche Bestimmung jedoch nicht je nachdem, ob der Ausländer, der Beschwerde einlegt, an einem bestimmten Ort festgehalten wird oder nicht.

B.45.10. Demzufolge ist der in B.45.1 beschriebene Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.46. Der angefochtene Artikel 154 ist insofern für nichtig zu erklären, als er Artikel 39/57 Absatz 1 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt.

Damit dem Gesetzgeber die nötige Zeit gelassen wird, um erneut gesetzgeberisch tätig zu werden, wobei allerdings zu die besondere Lage zu berücksichtigen ist, in der Personen, die an einem bestimmten Ort festgehalten werden, sich befinden, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in dem im Tenor des vorliegenden Urteils angegebenen Sinne aufrechtzuerhalten.

##### *5. Die zeitweilige Aussetzung der Zwangsvollstreckung von bestimmten Maßnahmen (Artikel 180)*

B.47. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 ist gegen Artikel 180 des Gesetzes vom 15. September 2006 gerichtet. Der Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention; aufgrund der angefochtenen Bestimmung habe eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen, in anderen Angelegenheiten als Asylfragen, keine oder nur in bestimmten Fällen eine aufschiebende Wirkung. Aus den im Klagegrund angeführten Bestimmungen ergebe sich jedoch, dass alle Personen, die sich in der gleichen Situation befänden, hinsichtlich ihres Rechtes auf gerichtliches Gehör oder auf eine wirksame Beschwerde gleich behandelt würden.

B.48. Im Klagegrund wird ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Ausländern bemängelt, je nachdem, ob ihre in anderen als Asylangelegenheiten eingereichte Beschwerde eine aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Aus den in B.33 angeführten Gründen ist ein solcher Klagegrund unzulässig, insofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 191 der Verfassung beruht.

B.49. Aus den in B.8 und B.24 angeführten Gründen ist der Klagegrund unzulässig, insofern er auf einem Verstoß gegen Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf einem Verstoß gegen Artikel 6 dieser Konvention oder auf einem Verstoß gegen Artikel 13 dieser Konvention in Verbindung mit deren Artikel 6 beruht.

B.50. Folglich prüft der Hof den Klagegrund nur, insofern er auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beruht.

B.51. Der angefochtene Artikel 180 lautet wie folgt:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/79 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/79. § 1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden:

1. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis der in Artikel 10*bis* erwähnten Ausländer, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

2. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts oder zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Anwendung von Artikel 11 §§ 1 und 2,

3. Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die den in Artikel 10*bis* § 2 erwähnten Familienmitgliedern aufgrund von Artikel 13 § 4 Absatz 1 oder den in Artikel 10*bis* § 1 erwähnten Familienmitgliedern aus denselben Gründen ausgestellt wird, sofern der Ausländer,

dem nachgekommen wird, weiterhin im Königreich wohnt, seinen Aufenthalt im Königreich nicht über die festgelegte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus verlängert oder nicht Gegenstand einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ist,

4. Zurückweisung, sofern dieser Beschluss gemäß Artikel 20 Absatz 1 nicht bereits Gegenstand einer Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer gewesen ist,

5. Ablehnung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis,

6. Beschluss, aufgrund dessen der Ausländer in Anwendung von Artikel 22 dazu verpflichtet wird, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen,

7. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines EU-Ausländers auf der Grundlage der anwendbaren europäischen Vorschriften und Beschluss zur Beendigung des Aufenthalts eines EU-Studenten aufgrund von Artikel 44*bis*,

8. Entfernungsbeschluss eines EU-Ausländers, der von der Pflicht befreit ist, neben dem Dokument, das seine Einreise ins belgische Staatsgebiet ermöglicht hat, noch einen anderen Aufenthaltsschein zu erhalten,

9. Beschluss zur Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 58 von einem Ausländer, der in Belgien studieren möchte, beantragt worden ist.

§ 2. Einem EU-Ausländer wird vom Minister oder von seinem Beauftragten in den in § 1 Absatz 2 Nr. 6 und 7 erwähnten Fällen gegebenenfalls erlaubt, sein Verfahren selbst zu führen, es sei denn, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit können durch sein persönliches Erscheinen ernsthaft gestört werden oder die Beschwerde richtet sich gegen die Verweigerung der Einreise in das Staatsgebiet.

Diese Bestimmung ist ebenfalls auf den Staatsrat anwendbar, der als Kassationsrichter gegen einen Beschluss des Rates vorgeht. ' ».

B.52. Während der Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« Der Entwurf zu Artikel 39/80 [zu lesen ist: 39/79] sieht eine Reihe von Fällen der automatischen Aussetzung vor. Es handelt sich um die Fälle, in denen zuvor ein Revisionsantrag möglich war, der auch eine aufschiebende Wirkung hatte. Dieses Verfahren wurde abgeschafft, doch die aufschiebende Wirkung vor dem Rat wurde eingeführt (siehe den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Für die Begründung hierzu wird daher ausdrücklich auf die Darlegungen im gleichzeitig eingereichten Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verwiesen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 140).

In der Begründung zum Gesetz vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wurde Folgendes dargelegt:

« Die Aufhebung von Kapitel II von Titel III und der Artikel 64 bis 67 [des Gesetzes vom 15. Dezember 1980] über den Antrag auf Revision ergibt sich aus der Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen und der allgemeinen Zuständigkeit, die dieser Einrichtung zugeteilt wurde hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen, die in Bezug auf Ausländer getroffen werden.

Die Beibehaltung des Revisionsantrags, der in einer Verwaltungsbeschwerde beim Minister besteht, ist in der neuen Konstellation nicht mehr gerechtfertigt, zumal die aufschiebende Wirkung der Beschwerde für die gleichen Kategorien von Ausländern (EU-Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder, Antragsteller auf Familienzusammenführung aufgrund von Artikel 10, abgewiesene Ausländer, usw.) aufrechterhalten wird im Rahmen der Nichtigkeitsklage beim Rat für Ausländerstreitsachen (siehe Artikel 39/79)» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 120).

B.53. In Bezug auf die neun Kategorien von Beschlüssen, die in Absatz 2 von Artikel 39/79 § 1 eingeführt sind, hat eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung.

Diese neun Kategorien entsprechen denjenigen, die zuvor für einen Revisionsantrag beim zuständigen Minister in Frage kamen. Durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wurde dieses Revisionsverfahren aufgehoben.

B.54. Die Kritik der klagenden Partei bezieht sich in Wirklichkeit nicht auf den Umstand, dass die Beschwerde in den vorgenannten Fällen von Rechts wegen eine aufschiebende Wirkung hat, sondern auf den Umstand, dass in den anderen Fällen die Beschwerde in anderen als Asylangelegenheiten nicht diese aufschiebende Wirkung hat.

Folglich ist der angeprangerte Behandlungsunterschied nicht auf die angefochtene Bestimmung zurückzuführen, sondern auf das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, die es nach Auffassung der klagenden Partei ermöglichen müsste, dass die Beschwerde in anderen als Asylangelegenheiten beim Rat für Ausländerstreitsachen immer eine aufschiebende Wirkung habe.

B.55.1. Der Hof muss prüfen, ob die angeprangerte Gesetzeslücke gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.

B.55.2. In B.16 wurde daran erinnert, dass der Rat für Ausländerstreitsachen, wenn er aufgrund von Paragraph 2 von Artikel 39/2 als Annulationsrichter handelt, eine vollwertige richterliche Prüfung ausübt und dass er unter den in Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen Umständen die Aussetzung der Vollstreckung des Beschlusses anordnen kann, gegebenenfalls durch ein Urteil in äußerster Dringlichkeit. Der Rat kann ebenfalls unter den in Artikel 39/84 desselben Gesetzes vorgesehenen Umständen vorläufige Maßnahmen anordnen.

B.55.3. Daraus ergibt sich, dass in den Fällen, in denen keine aufschiebende Wirkung einer Beschwerde von Rechts wegen vorgesehen ist, der Rechtsuchende dennoch über eine wirksame Beschwerde verfügt, um gegen die Vollstreckung des angefochtenen Beschlusses vorzugehen.

Folglich führt der angefochtene Artikel 180 nicht dazu, dass er auf unvernünftige oder unverhältnismäßige Weise die Rechte der betroffenen Personen einschränkt.

B.56. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 ist unbegründet.

#### *6. Die Fristen im administrativen Eilverfahren (Artikel 185, 186 und 189)*

B.57.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 ist gegen Artikel 185 des Gesetzes vom 15. September 2006 gerichtet, insofern er einen Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, sowie gegen die Artikel 186 und 189. Der Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Wirksamkeit der Beschwerden.

B.57.2. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 ist gegen denselben Artikel 185 gerichtet, insofern er einen Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt, sowie gegen die Artikel 186 und 189. Der Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 8, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie.

B.58.1. Nach Darlegung des Ministerrates seien die Klagegründe unzulässig, insofern sie auf einem Verstoß gegen die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruhten; Artikel 6 sei nicht anwendbar auf die Verfahren bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernens von Ausländern und auf Asylangelegenheiten, und die durch Artikel 13 gebotene Garantie habe lediglich eine ergänzende Beschaffenheit.

B.58.2. Aus den in B.8 und B.24 angeführten Gründen ist die Einrede begründet.

B.59.1. Nach Auffassung des Ministerrates könne der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4190 nicht angenommen werden, insofern darin ein Verstoß gegen « einen allgemeinen Verfassungsgrundsatz der Wirksamkeit der Beschwerden » angeführt werde, weil ein solcher Grundsatz nicht bestehe.

B.59.2. Der Hof hat eine identische Kritik des Ministerrates zuvor bereits beantwortet, so dass hier die gleiche Antwort wie in B.40 zu geben ist.

B.60. Der Hof prüft die Klagegründe zunächst, insofern sie auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit deren Artikeln 3 und 8 beruhen.

B.61.1. Der teilweise angefochtene Artikel 185 lautet wie folgt:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/82 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ [...]

§ 4. Der Kammerpräsident oder der von ihm bestimmte Richter für Ausländerstreitsachen befindet innerhalb dreißig Tagen über den Aussetzungsantrag. Wenn die Aussetzung angeordnet wird, wird innerhalb vier Monaten nach Verkündung des Beschlusses über die Nichtigkeitsklage befunden.

Ist der Ausländer Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und hat er noch keinen Aussetzungsantrag eingereicht, kann er in äußerster Dringlichkeit die Aussetzung dieses Beschlusses beantragen. Hat der Ausländer in Anwendung der vorliegenden Bestimmung innerhalb vierundzwanzig Stunden ab Notifizierung des Beschlusses eine Beschwerde in äußerster Dringlichkeit eingereicht, wird diese Beschwerde

innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den in äußerster Dringlichkeit eingereichten Antrag zur Aussetzung der Ausführung erhalten hat, untersucht. Entscheidet der befaste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist, muss er den ersten Präsidenten oder den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft notwendige Maßnahmen, damit spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags ein Beschluss gefasst wird. Er kann insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden. Wenn der Rat innerhalb der vorerwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wird, ist die Zwangsvollstreckung der Maßnahme wieder möglich.

[...]’ ».

B.61.2. Der angefochtene Artikel 186 lautet:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/83 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/83. Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden wird einem Ausländer gegenüber, der Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ist, frühestens vierundzwanzig Stunden nach Notifizierung der Maßnahme die Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme vorgenommen. ’ ».

B.61.3. Der angefochtene Artikel 189 lautet:

« In dasselbe Gesetz [vom 15. Dezember 1980] wird ein Artikel 39/85 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 39/85. Ist der Ausländer Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, kann er, wenn er bereits einen Aussetzungsantrag eingereicht hat und der Rat noch nicht über diesen Antrag befunden hat, beantragen, dass der Rat seinen Aussetzungsantrag im Wege vorläufiger Maßnahmen im Sinne von Artikel 39/84 in bestmöglicher Frist untersucht.

Der Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen und der Aussetzungsantrag werden innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen erhalten hat, zusammen untersucht und bearbeitet. Entscheidet der befaste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist, muss er den ersten Präsidenten oder den Präsidenten davon in Kenntnis setzen. Dieser trifft notwendige Maßnahmen, damit spätestens zweiundsiebzig Stunden nach Empfang des Antrags ein Beschluss gefasst wird. Er kann insbesondere den Fall an sich ziehen und selbst befinden.

Nach Empfang des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen kann die Zwangsvollstreckung der Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme nicht vorgenommen werden, bis der Rat über den Antrag befunden oder den Antrag abgewiesen hat. Wenn der Rat innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wird, ist die Zwangsvollstreckung der Maßnahme wieder möglich.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Inhalt des in vorliegendem Artikel erwähnten Antrags, die Weise, wie er eingereicht werden muss, und das Verfahren. ' ».

B.62. In den Vorarbeiten wurden die angefochtenen Bestimmungen wie folgt erläutert:

«Ein zweiter Grundsatz ist, dass auch eine Aussetzungsbefugnis und die Befugnis zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen als Ergänzung des Nichtigkeitsverfahrens vorgesehen werden. Hierzu werden auf Gesetzesebene die Artikel 17 und 18 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat übernommen. Sie werden in der Verfahrensordnung im Einzelnen ausgearbeitet. Zur Auslegung dieser Bestimmungen wird somit auf ihre Deutung in der Rechtsprechung des Staatsrates verwiesen.

Insofern diese Streitsachen zum Anwendungsbereich des in Artikel 13 der EMRK verankerten Rechts auf eine wirksame Beschwerde als ergänzendes Recht gehören, werden mit dieser Bestimmung ebenfalls die Erfordernisse des besagten Artikel 13 der EMRK erfüllt, so wie er im Urteil *Čonka* des EuGHMR vom 5. Februar 2002 angewandt wurde; dies ergibt sich aus folgenden Verfahrensgarantien:

1. In Bezug auf einen Ausländer, der Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ist, wird frühestens vierundzwanzig Stunden nach der Zustellung der Maßnahme zur Zwangsvollstreckung dieser Maßnahme übergegangen (Artikel 39/83). Durch diese Frist soll es dem abgewiesenen Antragsteller (der kein Asylsuchender ist) ermöglicht werden, bei dem Rat einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen eine Entfernungsmassnahme einzureichen. Die hierzu vorgesehene Stillhaltefrist von 24 Stunden genügt und kann nicht als unvernünftig kurz angesehen werden. Es erweist sich nämlich in der Praxis, dass bereits jetzt vor dem Staatsrat ein solcher Antrag innerhalb dieser Frist gestellt werden kann. Außerdem wird vom Antragsteller hierzu keine unvernünftige Anstrengung verlangt; es genügt, eine Klage auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einzureichen, die den vorgeschriebenen (formellen) Anforderungen entspricht.

2. Wenn der Ausländer Gegenstand einer Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und er noch keinen Aussetzungsantrag eingereicht hat, kann er die Aussetzung dieses Beschlusses in äußerster Dringlichkeit beantragen. Wenn der Ausländer in Anwendung dieser Bestimmung innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Zustellung eine Klage in äußerster Dringlichkeit einreicht, wird diese innerhalb von achtundvierzig Stunden, nachdem der Rat den Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung in äußerster Dringlichkeit erhalten hat, behandelt. Wenn der befasste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist zu einem Urteil gelangt, muss er den ersten Präsidenten oder Präsidenten darüber in Kenntnis setzen. Dieser ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit spätestens innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang der Klageschrift ein Urteil gefällt werden kann. Er kann dazu insbesondere die Rechtssache an sich ziehen und selbst darüber urteilen. Wenn der Rat jedoch innerhalb der vorerwähnten 72 Stunden nicht geurteilt hat oder wenn die Aussetzung nicht gewährt wurde, wird die Zwangsvollstreckung der Maßnahme erneut möglich (Artikel 39/82 § 4). Der Staatsrat bezweifelt, ob diese Regelung den Grundsätzen entspricht, die der Europäische Gerichtshof im vorerwähnten Urteil *Čonka* geäußert hat. Daher geht er in seiner Auslegung dieses Urteils davon aus, dass die Entfernungsmassnahme nicht vollstreckt werden darf, solange der Richter nicht zu einem Urteil gelangt ist. Diese

maximalistische Auslegung des vorerwähnten Gerichtsbeschlusses wird nicht übernommen. Im vorliegenden Fall ist nämlich festzustellen, dass das Urteil in der Rechtssache *Čonka* in der juristischen Fachliteratur zu sehr unterschiedlichen Auslegungen geführt hat, die ihrerseits verschiedene Sichtweisen über die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsregelung zur Folge hatten. Die Auslegung des vorerwähnten Urteils *Čonka*, der sich die Regierung angeschlossen hat, beinhaltet die Auslegung, die bestimmt, dass zur Erfüllung der vertragsrechtlichen Erfordernisse zwei Mindestfristen vorgesehen werden müssen, in denen keine Entfernung stattfinden darf, nämlich einerseits die bereits oben erwähnte Mindestfrist, um es dem Ausländer zu ermöglichen, einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen eine Entfernungsmaßnahme einzureichen, und andererseits eine Mindestfrist vor dem Rat, um ein Urteil über diesen Antrag zu fällen [...]. Der Entwurf der Regelung erfüllt diese Mindestanforderungen, so dass nicht ohne Weiteres behauptet werden kann, sie stehe im Widerspruch zu den aus dem Urteil *Čonka* abgeleiteten Grundsätzen. Die Regierung geht von dem Prinzip aus, dass es sich um eine verbindliche Frist handelt, die durch die administrativen Rechtsprechungsorgane immer eingehalten werden muss. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass der Rat im Allgemeinen und die betroffenen Magistrate im Besonderen die festgelegten Fristen nicht einfach verstreichen lassen dürfen. Es sind weniger Ordnungsfristen als vielmehr zwingende und sanktionierende Fristen (z.B. bezüglich der betroffenen Magistrate), die für den Rat rechtlich und faktisch beinhalten, dass er sich so organisieren muss, dass er jederzeit imstande ist, die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten.

3. Wenn der Ausländer Gegenstand einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, kann der Ausländer, wenn er bereits einen Antrag auf Aussetzung eingereicht hat und insofern der Rat noch keine Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung getroffen hat, als vorläufige Maßnahmen im Sinne von Artikel 39/84 beantragen, dass der Rat seinen Aussetzungsantrag so schnell wie möglich behandelt. Diese Klage auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen und der Antrag auf Aussetzung werden zusammen behandelt und innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Eingang der Klage auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen beim Rat abgeschlossen. Wenn der befaste Kammerpräsident oder Richter für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb dieser Frist zu einem Urteil gelangt, muss er den ersten Präsidenten oder Präsidenten darüber in Kenntnis setzen. Dieser ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit spätestens innerhalb von 72 Stunden nach dem Eingang der Klageschrift ein Urteil gefällt wird. Hierzu kann er insbesondere die Rechtssache an sich ziehen und selbst darüber urteilen. Ab dem Eingang der Klage auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen kann nicht zur Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme übergegangen werden, bis der Rat über den Antrag geurteilt hat. Wenn der Rat nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen 72 Stunden geurteilt hat oder wenn die Aussetzung nicht zuerkannt wurde, wird die Zwangsvollstreckung der Maßnahme erneut möglich (Artikel 39/85). Zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Urteil ' *Čonka* ' wird auf die vorstehenden Darlegungen verwiesen.

4. Wenn der Ausländer nur eine Nichtigkeitsklage einreicht und anschließend Gegenstand einer unmittelbar bevorstehenden Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme wird, kann er keinen Antrag auf Aussetzung mehr einreichen. Sodann befindet sich dieser Antragsteller in dem Fall, dass er (zu Unrecht) die Gefahr einer dringenden Entfernung zu dem Zeitpunkt, als er die Beschwerde eingereicht hat, nicht richtig eingeschätzt hat. In diesem Fall kann er noch, wie der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 79/79 [zu lesen ist: 79/99] vom 30. Juni 1999 bestätigt hat, eine neue Beschwerde einreichen, ohne dass dem Verzicht auf die erste Beschwerde bereits stattgegeben worden sein muss (Staatsrat, Leporck, Nr. 85.697, 29. Februar 2000). Ist die Beschwerdefrist abgelaufen, so befindet sich der Antragsteller in der gleichen Situation wie ein Antragsteller, der nicht rechtzeitig (das heißt innerhalb der Beschwerdefrist) eine Beschwerde

eingereicht hat. Dieser Fall steht nicht im Widerspruch zum *Čonka*-Urteil, weil dem Antragsteller die Möglichkeit zu einer wirksamen Beschwerde geboten worden ist, die er aber nicht nach den Regeln des innerstaatlichen Rechts angewandt hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 137-140).

B.63. Wie bereits in B.36.3 erwähnt wurde, verpflichtet keine Bestimmung der Verfassung oder eines internationalen Vertrags den Gesetzgeber, allgemein eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einzuführen.

B.64. In seinem Urteil vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache *Čonka* gegen Belgien, auf das sowohl die klagenden Parteien als auch der Ministerrat verweisen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geprüft, ob die Nichtigkeits- und Aussetzungsklage beim Staatsrat gegen eine Entfernungsmaßnahme - die nunmehr zum Zuständigkeitsbereich des für Ausländerstreitsachen gehört - Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 4 (Verbot der Kollektivausweisung) des vierten Protokolls zu dieser Konvention entsprach:

« 79. Der Gerichtshof geht davon aus, dass die durch Artikel 13 vorgeschriebene Wirksamkeit der Beschwerden voraussetzt, dass sie die Durchführung der gegen die Konvention verstoßenden Maßnahmen, deren Folgen möglicherweise unumkehrbar sind, verhindern können (siehe *mutatis mutandis Jabari* [gegen Türkei, 11. Juli 2000, Nr. 40035/98], § 50). Demzufolge verhindert Artikel 13, dass solche Maßnahmen vollstreckt werden, ehe die Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit der Konvention durch die innerstaatlichen Behörden abgeschlossen ist. Die Vertragsstaaten verfügen jedoch über einen gewissen Beurteilungsspielraum angesichts der Art und Weise, wie sie die durch Artikel 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen erfüllen (*Chahal* [gegen Vereinigtes Königreich], § 145).

80. [...] Der Gerichtshof muss allerdings darauf hinweisen, dass die einfache Aussetzungsklage zu den Rechtsmitteln gehört, die gemäß dem Dokument, das die Entscheidung des Generalkommissars vom 18. Juni 1999 enthält, den Klägern zur Verfügung standen, um diese Entscheidung anzufechten. Wenn man weiß, dass dieser Entscheidung zufolge die Betroffenen lediglich über fünf Tage verfügten, um das Staatsgebiet zu verlassen, dass die einfache Aussetzungsklage an sich keine Suspensivwirkung hat und dass der Staatsrat über fünfundvierzig Tage verfügt, um über eine solche Klage zu befinden (Artikel 17 § 4 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat), ist die bloße Erwähnung dieser Klage unter den verfügbaren Klagemöglichkeiten wenigstens so beschaffen, dass sie die Kläger in die Irre führen kann.

81. Die Aussetzungsklage wegen äußerster Dringlichkeit hat ihrerseits genauso wenig Suspensivwirkung. Die Regierung hebt allerdings hervor, dass der Kammervorsitzende die Parteien zu jedem Zeitpunkt vorladen könne, sogar an Feiertagen, von einer Stunde auf die andere, was im Falle der Rückführung an die Grenze häufig vorkomme, um über die Rechtssache befinden zu können und vorkommendenfalls die Aussetzung der Entfernungsmaßnahme vor deren Durchführung anzuordnen. Die Verwaltung ist nämlich rechtlich gesehen nicht dazu

gehalten, die Entscheidung des Staatsrates abzuwarten, ehe sie zur Entfernung übergeht. Zu diesem Zweck hat der Staatsrat zum Beispiel Anweisungen festgelegt, in denen insbesondere vorgesehen ist, dass im Falle einer Klageschrift auf Aussetzung im äußersten Dringlichkeitsfall der Kanzler, den der Staatsrat dazu auffordert, mit dem Ausländeramt in Verbindung tritt, um das für die Rückführung vorgesehene Datum in Erfahrung zu bringen und daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen, was das zu befolgende Verfahren betrifft. Dieses System gibt Anlass zu zwei Bemerkungen.

82. An erster Stelle wäre nicht auszuschließen, dass in einem System, in dem die Aussetzung auf Antrag, von Fall zu Fall, bewilligt wird, diese Aussetzung zu Unrecht verweigert werden könnte, und zwar insbesondere dann, wenn sich später herausstellen würde, dass die zur Hauptsache entscheidende Instanz dennoch einen Ausweisungsbeschluss wegen Nichtbeachtung der Konvention für nichtig erklären müsste, etwa deshalb, weil der Betroffene im Bestimmungsland einer schlechten Behandlung unterworfen wurde oder das Opfer einer Kollektivausweisung war. In einem solchen Fall hätte die vom Betroffenen erhobene Beschwerde nicht die durch Artikel 13 vorgeschriebene Wirksamkeit aufgewiesen.

83. Anschließend, auch wenn dieses Risiko in der Praxis zu vernachlässigen wäre - was der Gerichtshof in Ermangelung zuverlässiger Angaben nicht beurteilen könnte -, ist hervorzuheben, dass die Anforderungen nach Artikel 13 - so wie diejenigen, die sich aus den anderen Bestimmungen der Konvention ergeben - einer Garantie entsprechen, und nicht lediglich mit dem guten Willen oder einer praktischen Regelung zusammenhängen; Dies ist eine der Folgen der Vorherrschaft des Rechts, die eines der Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft darstellt, welche der Gesamtheit der Artikel der Konvention inhärent sind (siehe *mutatis mutandis* das Urteil in Sachen *Iatridis* gegen Griechenland, [GK], Nr. 31107/96, § 58, EuGHMR 1999-II).

Es zeigt sich aber, dass die Verwaltung nicht dazu gehalten ist, die Durchführung einer Ausweisungsmaßnahme auszusetzen, solange das Verfahren der einstweiligen Entscheidung im äußersten Dringlichkeitsfall in der Schwebe ist, und nicht einmal während einer angemessenen Mindestfrist, damit der Staatsrat sein Urteil verkündet. Außerdem obliegt ihm in der Praxis die Aufgabe, die Absichten der Verwaltung hinsichtlich der bevorstehenden Ausweisungen in Erfahrung zu bringen und dementsprechend zu handeln, aber nichts scheint ihn dazu zu verpflichten, es zu tun. Schließlich führen lediglich interne Anweisungen dazu, dass zu diesem Zweck der Kanzler des Staatsrats, der durch den Staatsrat dazu aufgefordert wird, Kontakt mit der Verwaltung aufnimmt, ohne dass die Folgen einer eventuellen Unterlassung in diesem Bereich bekannt sind. Im Endeffekt wird dem Kläger keineswegs garantiert, dass der Staatsrat und die Verwaltung in allen Fällen die beschriebene Praxis beachtet, und schon gar nicht, dass der Staatsrat vor seiner Ausweisung ein Urteil fällt oder gar tagt und dass die Verwaltung eine angemessene Mindestfrist beachtet.

Dabei handelt es sich um verschiedene Faktoren, die die Behandlung der Klage zu aleatorisch machen, als dass den Anforderungen nach Artikel 13 entsprochen werden könnte.

84. Was die Überbelastung des Staatsrates und die Risiken des Missbrauchs betrifft, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass genauso wie Artikel 6 der Konvention Artikel 13 die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ihre Rechtsprechungsorgane so zu organisieren, dass sie in der Lage sind, den Anforderungen dieser Bestimmung gerecht zu werden (siehe *mutatis mutandis* *Süßmann* gegen Deutschland, Urteil vom 16. September 1996, [...], § 55). In dieser Hinsicht ist auf die Bedeutung von Artikel 13 im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Subsidiarität des Systems der Konvention hinzuweisen (siehe *mutatis mutandis* *Kudla* [gegen Polen], § 152).

85. Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass die Kläger nicht über eine den Bedingungen von Artikel 13 entsprechende Beschwerde verfügten, um ihren aus der Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 abgeleiteten Klagegrund geltend zu machen. Demzufolge lag eine Verletzung von Artikel 13 der Konvention vor [...] ».

B.65. Der Gesetzgeber hat verschiedene Rechtsmittel vorgesehen, um gegen eine Entfernung- oder eine Abweisungsmaßnahme vorzugehen:

- Wenn gegen einen Ausländer eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ergriffen wurde, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und er noch keinen Antrag auf Aussetzung eingereicht hat, kann er die Aussetzung der Entfernung- oder der Abweisungsmaßnahme in äußerster Dringlichkeit beantragen (Artikel 39/82 § 4 Absatz 2).

- Wenn gegen einen Ausländer eine Entfernung- oder Abweisungsmaßnahme ergriffen wurde, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, kann der Ausländer, der bereits einen Antrag auf Aussetzung eingereicht hat, insofern der Rat noch nicht darüber befunden hat, einen Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen einreichen (Artikel 39/85 Absatz 1).

B.66. Diese Regelung beinhaltet insgesamt betrachtet keinen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung; den Rechtsuchenden wird keine wirksame Beschwerde bei einem unabhängigen und unparteilichen Gericht entzogen.

Diese Regelung tut insgesamt betrachtet genauso wenig den Erfordernissen Abbruch, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ableitet für die Fälle, in denen angenommen werden kann, dass eine Entfernungsmassnahme einen Verstoß gegen ein durch diese Konvention garantiertes Grundrecht beinhalten würde.

B.67. Die klagenden Parteien bemängeln, dass in dem Fall, dass ein Ausländer Gegenstand einer Entfernung- oder einer Abweisungsmaßnahme ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, er nur über eine Frist von vierundzwanzig Stunden verfüge, um einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einzureichen, wenn er wünsche, dass dieser Antrag vor der Entfernung oder der Abweisung behandelt werde. Die Frist von vierundzwanzig Stunden sei nach Auffassung der klagenden Parteien zu kurz, um eine angemessene Verteidigung zu führen.

B.68.1. Folglich muss der Hof prüfen, ob die Frist von vierundzwanzig Stunden, um einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einzureichen (Artikel 39/82 § 4 Absatz 2), vernünftig gerechtfertigt ist.

Wenn der Gesetzgeber ein Rechtsmittel vorsieht, um gegen eine Entfernungs- oder eine Abweisungsmaßnahme vorzugehen, muss er dem Ausländer die notwendige Zeit gewähren, um dieses Rechtsmittel sachdienlich anzuwenden, indem - gegebenenfalls mit Hilfe eines Beistands - sein Antrag entsprechend vorbereitet und anschließend hinterlegt wird.

Angesichts der weitgehenden Folgen, die eine Entfernungs- oder eine Abweisungsmaßnahme für den Betroffenen haben kann, ist eine Frist von vierundzwanzig Stunden nicht vernünftig gerechtfertigt, insbesondere, wenn die Maßnahme am Vortag eines Wochenendes oder eines gesetzlichen Feiertags zugestellt wird.

B.68.2. Die vorstehenden Darlegungen erlauben jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass der Gesetzgeber keine kurzen Fristen festlegen dürfte, um einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einzureichen. Es ist allerdings erforderlich, dass diese Fristen vernünftig sind, was bei einer Frist von vierundzwanzig Stunden nicht der Fall ist.

Es obliegt nicht dem Hof, sondern dem Gesetzgeber, solche Fristen vorzusehen. Eine Frist von drei Werktagen, um einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit einzureichen, ist das Minimum, um mit den in den Klagegründen angeführten Bestimmungen vereinbar zu sein.

B.68.3. Im zweiten Satz des vorerwähnten Artikels 39/82 § 4 Absatz 2 ist die Wortfolge « innerhalb vierundzwanzig Stunden » für nichtig zu erklären.

B.69.1. In Artikel 39/83, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 186, ist ebenfalls von einer Frist von vierundzwanzig Stunden die Rede. Während dieser Frist kann nicht zur Zwangsvollstreckung einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme übergegangen werden.

Die Frist von vierundzwanzig Stunden, die in Artikel 39/83 vorgesehen ist, soll es den betroffenen Ausländern ermöglichen, einen Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit

beim Rat für Ausländerstreitsachen gegen eine Entfernung- oder eine Abweisungsmaßnahme einzureichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, S. 137). Folglich müssen die Fristen, die in Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 und Artikel 39/83 vorgesehen sind, die gleichen sein.

B.69.2. Da die einfache Nichtigkeitserklärung der Wortfolge « frühestens vierundzwanzig Stunden » in Artikel 39/83 dazu führen würde, dass keine Frist mehr vorgesehen wäre, ist dieser Artikel insgesamt für nichtig zu erklären.

B.70. Um dem Gesetzgeber die notwendige Zeit zu gewähren, damit er erneut gesetzgeberisch handeln kann, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, wie im Tenor dieses Urteils angegeben ist.

B.71. Die klagenden Parteien bemängeln, dass in dem Fall, dass der Rat für Ausländerstreitsachen innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nicht über den Antrag in äußerster Dringlichkeit oder den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen befunden habe, die Zwangsvollstreckung der Entfernung- oder die Abweisungsmaßnahme erneut möglich werde.

B.72. Folglich muss der Hof prüfen, ob Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 *in fine*, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 185 (in Bezug auf den Antrag in äußerster Dringlichkeit), und Artikel 39/85 Absatz 3 *in fine*, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 189 (in Bezug auf den Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen), vernünftig gerechtfertigt sind.

In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Zwangsvollstreckung der Maßnahme erneut möglich, wenn der Rat für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach dem Eingang des Antrags ein Urteil gefällt hat.

B.73.1. Indem der Gesetzgeber dem Rat für Ausländerstreitsachen die zur Behandlung der Beschwerden erforderlichen Mittel zugeteilt, die Frist, innerhalb deren sie behandelt werden müssen, festgelegt und diesen Beschwerden eine aufschiebende Wirkung verliehen hat, hat er Maßnahmen ergriffen, die den in B.62 in Erinnerung gerufenen Zielen entsprechen.

Indem er jedoch beschlossen hat, dass die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Rat für Ausländerstreitsachen nicht innerhalb von 72 Stunden ein Urteil gefällt hat, verbindet er die

Untätigkeit oder das Stillschweigen des Rechtsprechungsorgans, das beauftragt ist, innerhalb dieser Frist ein Urteil zu fällen, mit Folgen, die nachteilig sind für die Rechte der Personen, die bei diesem Rechtsprechungsorgan eine Rechtssache anhängig gemacht haben. Eine solche Folge ist nicht mit dem Erfordernis einer wirksamen Beschwerde und mit der eigentlichen Beschaffenheit einer Rechtsprechungshandlung vereinbar.

B.73.2. Indem die Artikel 39/82 § 4 Absatz 2 *in fine* und Artikel 39/85 Absatz 3 *in fine* festlegen, dass in Ermangelung eines Urteils des Rates für Ausländerstreitsachen innerhalb von zweiundsiebzig Stunden die Zwangsvollstreckung der Entfernungs- oder der Abweisungsmaßnahme erneut möglich wird, verstoßen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, seinerseits kombiniert mit deren Artikeln 3 und 8.

Folglich ist in der zuerst erwähnten Bestimmung die Wortfolge « Wenn der Rat innerhalb der vorerwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder » und in der zuletzt erwähnten Bestimmung die Wortfolge « Wenn der Rat innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder » für nichtig zu erklären.

B.74. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 186 bemerken die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4192, dass diese Bestimmung nur den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit zu betreffen scheine, und zwar unter Ausschluss des Antrags auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen. In dieser Auslegung sei dieser Artikel 186 diskriminierend; der Behandlungsunterschied zwischen einem Ausländer, der Gegenstand einer Entfernungs- oder einer Abweisungsmaßnahme sei, während er bereits einen Antrag auf Aussetzung eingereicht habe, und einem Ausländer, der einen solchen Antrag in der gleichen Situation noch nicht eingereicht habe, könne nach Auffassung dieser Parteien keineswegs gerechtfertigt werden.

B.75. Da Artikel 186, mit dem Artikel 39/83 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, für nichtig zu erklären ist, ist der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 gegenstandslos geworden, insofern er gegen diesen Artikel 186 gerichtet ist.

B.76. Eine Prüfung der angefochtenen Artikel 185, 186 und 189 anhand der anderen Bestimmungen, die in den Klagegründen angeführt sind, kann nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen.

*7. Die Ersetzung - in Artikel 51/8 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 - der Wortfolge « vor dem Staatsrat » durch die Wortfolge « vor dem Rat für Ausländerstreitsachen » (Artikel 192)*

B.77.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung; die angefochtene Bestimmung beschränke die Möglichkeit einer Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem der Minister einen wiederholten Asylantrag in Ermangelung neuer Sachverhalte nicht berücksichtige, auf eine Nichtigkeitsklage bei dem Rat für Ausländerstreitsachen, ohne die Möglichkeit zur Aussetzung vorzusehen, während die im zweiten Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen es erforderten, dass auch diese Kategorie von Ausländern, wie die anderen Asylsuchenden, deren Antrag durch den Generalkommissar abgelehnt worden sei, über die Möglichkeit zum Einreichen einer Klage mit aufschiebender Wirkung beim Rat verfügten. Zumindest müssten die angefochtenen Artikel 80 und 192, um mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar zu sein, so ausgelegt werden, wie der Hof es in seinem Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 in Bezug auf den damaligen Artikel 50 Absätze 3 und 4 (nunmehr Artikel 51/8) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 getan habe.

B.77.2. In der Rechtssache Nr. 4192 führen die klagenden Parteien einen vierten Klagegrund gegen denselben Artikel 192 an, der auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 3, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 39 der Verfahrensrichtlinie, beruht.

B.78. Der angefochtene Artikel 192 lautet:

« In Artikel 51/8 Absatz 2 desselben Gesetzes [vom 15. Dezember 1980] werden die Wörter ‘ vor dem Staatsrat ’ durch die Wörter ‘ vor dem Rat für Ausländerstreitsachen ’ ersetzt ».

B.79. In den Vorarbeiten wird angeführt:

«Diese Bestimmung betrifft eine technische Änderung infolge der Übertragung der Zuständigkeiten des Staatsrates an den Rat für Ausländerstreitsachen. An der Tragweite und der Begründung dieser Bestimmung in der Auslegung durch den Schiedshof wird nichts geändert (Schiedshof, Nr. 61/94, 14. Juli 1994, *Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 1994 [...]) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2479/001, SS. 141-142).

B.80.1. Vor der Abänderung durch einerseits den angefochtenen Artikel 192 und andererseits Artikel 42 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. September 1980 lautete Artikel 50 Absätze 3 und 4 - nunmehr Artikel 51/8 - des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt:

«Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter kann beschließen, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer bereits vorher dieselbe Erklärung vor einer in Absatz 1 erwähnten Behörde abgegeben hat und keine neuen Gegebenheiten anführt, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.

Ein Beschluss, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden. Gegen diesen Beschluss kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden ».

B.80.2. In seinem Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 hat der Hof über den damaligen Artikel 50 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt geurteilt hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung:

«B.5.7. Es verpflichtet keine Bestimmung der Verfassung oder eines internationalen Abkommens den Gesetzgeber, auf allgemeine Weise ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Verwaltungsangelegenheiten einzuführen. Wenn der Gesetzgeber es für wünschenswert erachtet, die Möglichkeit eines Antrags auf Aussetzung der Verwaltungsakte vorzusehen, kann er diesen Antrag gewissen Kategorien von Rechtssubjekten - im vorliegenden Fall gewissen Kategorien von Ausländern, die sich als Flüchtling ausgeben - jedoch nicht verweigern, wenn dazu keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.5.8.1. Die angefochtene Bestimmung wurde bei den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

‘Es wird bezweckt zu vermeiden, dass ein Ausländer seinen Aufenthalt künstlich verlängert, indem er einen zweiten oder weitere Anträge einreicht, nachdem eine abgeschlossene Untersuchung gezeigt hat, dass er für eine Anerkennung als Flüchtling nicht in Frage kommt. Es handelt sich also um Ausländer, die bereits vorher einen Antrag eingereicht hatten und die

Möglichkeit gehabt haben, gegen eine Ablehnung Klage zu erheben. Eine Ablehnung gemäß Artikel 50 Absatz 3 kann als eine Weigerung betrachtet werden, ein zweites Mal eine Angelegenheit mit denselben Parteien und mit demselben Gegenstand zu prüfen. Eine etwaige zweite Prüfung desselben Antrags kann verweigert werden, ohne dass dies für den Betroffenen bedeutet, dass ihm das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel verwehrt wird.' (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 555-1, S. 9).

Der Gesetzgeber wollte eine spezifische Form des Verfahrensmissbrauchs, die darin besteht, mehrfach die gleiche Erklärung abzugeben, beseitigen.

Zu diesem Zweck hat er den Antrag auf Aussetzung beim Staatsrat in den Fällen ausgeschlossen, wo der Ausländer:

- a) bereits vorher eine Erklärung im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling abgegeben hat, die am Ende einer Untersuchung nicht berücksichtigt wurde; *und*
- b) die Möglichkeit gehabt hat, gegen diese Ablehnung Klage zu erheben und alle Rechtsmittel zu erschöpfen; *und*
- c) die gleiche Erklärung abgegeben hat, ohne irgendein neues Element anzuführen.

Neue Elemente im Sinne der angefochtenen gesetzgeberischen Bestimmung sind diejenigen, die ' sich auf Fakten oder auf Situationen beziehen, die sich nach der letzten Phase des Verfahrens, im Laufe dessen der Ausländer sie hätte vorbringen können, ereignet haben '.

B.5.8.2. Artikel 50 Absätze 3 und 4 ist also nur auf eine rein bestätigende Entscheidung des Ministers oder seines Bevollmächtigten anwendbar.

Diese Bestimmung bezieht sich also nur auf einen spezifischen Grund der Unzulässigkeit des Aussetzungsantrags beim Staatsrat. Dieser prüft, bevor er den Aussetzungsantrag für unzulässig erklärt, ob die Bedingungen für diesen Unzulässigkeitsgrund erfüllt sind.

Wenn der Ausländer neue Elemente geltend macht, der zuständige Minister oder sein Bevollmächtigter jedoch der Auffassung ist, dass sie nicht geeignet sind, eine begründete Befürchtung der Verfolgung im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 zu beweisen, ist Artikel 50 Absätze 3 und 4 nicht anwendbar.

B.5.8.3. Der Gesetzgeber kann Maßnahmen verabschieden, um dem Verfahrensmissbrauch entgegenzuwirken. Im vorliegenden Fall kann es nicht als offensichtlich unvernünftig oder unverhältnismäßig angesehen werden, wenn nur der Antrag auf Aussetzung innerhalb der durch Artikel 50 Absätze 3 und 4 festgelegten engen Grenzen ausgeschlossen wird ».

Die Klage auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen wurde abgewiesen vorbehaltlich dessen, dass diese Bestimmungen so ausgelegt werden, wie es in B.5.8 des Urteils Nr. 61/94 getan wurde.

In seinem Urteil Nr. 83/94 vom 1. Dezember 1994 hat der Hof diese Rechtsprechung bestätigt.

B.80.3. Nach den Abänderungen durch einerseits Artikel 42 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 - Ersetzung des früheren Absatzes 3 von Artikel 50 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 (nunmehr Artikel 51/8 Absatz 1) - und andererseits den angefochtenen Artikel 192 - Abänderung des vorherigen Absatzes 4 von Artikel 50 (nunmehr Artikel 51/8 Absatz 2) - lautet Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt:

«Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, einen Asylantrag nicht zu berücksichtigen, wenn der betreffende Ausländer bereits vorher denselben Asylantrag bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden eingereicht hat und keine neuen Sachverhalte anführt, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des Genfer Abkommens, wie in Artikel 48/3 bestimmt, oder ernsthafte Hinweise auf eine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen. Die neuen Gegebenheiten müssen in Zusammenhang stehen mit den Fakten oder Situationen, die nach der letzten Phase des Verfahrens aufgetreten sind, in der der Ausländer sie hätte anführen können.

Ein Beschluss, die Erklärung nicht zu berücksichtigen, kann nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten werden. Gegen diesen Beschluss kann kein Antrag auf Aussetzung eingereicht werden ».

B.80.4. Der vorerwähnte Artikel 42 bezweckt nur eine Anpassung der Formulierung von Artikel 51/8 Absatz 1, um der Einfügung des neuen Begriffs des « subsidiären Schutzes » in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 (Artikel 48/4) Rechnung zu tragen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2478/001, S. 99), die durch Hinzufügung des Satzteils « oder ernsthafte Hinweise auf eine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen ».

Der angefochtene Artikel 192 bezweckt nur eine technische Anpassung der Formulierung von Artikel 51/8 Absatz 2 infolge der Übertragung der Zuständigkeiten des Staatsrates auf den Rat für Ausländerstreitsachen.

Folglich gilt die Auslegung, die der Hof in seinen vorerwähnten Urteilen Nrn. 61/94 und 83/94 dem ehemaligen Artikel 50 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verliehen hat, ebenfalls für den neuen Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

B.81. Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dessen Absatz 2 durch den angefochtenen Artikel 192 abgeändert wurde, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, vorbehaltlich dessen, dass Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 so ausgelegt wird, dass er nur auf eine rein bestätigende Entscheidung des Ministers oder seines Beauftragten Anwendung findet.

B.82. Eine Prüfung des angefochtenen Artikels 192 anhand der anderen Referenznormen, die im vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 angeführt werden, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.83. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4192 sind unbegründet.

*8. Die zeitweilige Regelung bezüglich des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge (Artikel 235)*

B.84. In der Rechtssache Nr. 4187 führt die klagende Partei einen sechsten Klagegrund an, der gegen Artikel 235 des Gesetzes vom 15. September 2006 gerichtet ist. Gemäß dieser Bestimmung des Übergangsrechts könne in Erwartung der Einsetzung des Rates für Ausländerstreitsachen der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge bereits nach den Verfahrensregeln handeln, die für diesen Rat gelten würden. Wenn die angeführten Klagegründe bezüglich der Zuständigkeit des Rates für Ausländerstreitsachen und des Verfahrens vor ihm begründet seien, sei nach Auffassung der klagenden Partei auch das Handeln des Ständigen Widerspruchsausschuss während des Übergangszeitraums mit denselben Mängeln behaftet.

B.85. Der angefochtene Artikel 235 lautet:

« § 1. Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge bleibt zuständig, um bis zum Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum über die in Artikel 57/11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Widersprüche zu erkennen.

Ab einem vom König zu bestimmenden Datum bis zum Tag vor dem in Artikel 231 erwähnten Datum wird, was während dieses Zeitraums anhängige Beschwerden gegen Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose betrifft, die Zuständigkeit des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erweitert auf die Prüfung, ob der antragstellende Ausländer die in Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bedingungen erfüllt.

§ 2. Was Widersprüche betrifft, die gemäß § 1 anhängig sind und für die noch kein Sitzungstermin festgelegt ist, hat der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge dieselben Zuständigkeiten wie die, die durch vorliegendes Gesetz dem Rat für Ausländerstreitsachen zuerkannt werden.

Der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge kann insbesondere:

1. den angefochtenen Beschluss bestätigen oder ändern,
2. den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären, entweder weil dem angefochtenen Beschluss eine bedeutende Unregelmäßigkeit anhaftet, die vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge nicht berichtigt werden kann, oder weil wesentliche Angaben fehlen, die dazu führen, dass der Ständige Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge ohne zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen die in Nr. 1 erwähnte Bestätigung oder Änderung nicht vornehmen kann.

Diese Widersprüche werden gemäß dem Verfahren und den Bedingungen, die in den Artikeln 39/9, 39/17, 39/18, 39/56 bis 39/67 und 39/69 bis 39/77 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern festgelegt sind, behandelt, wobei die Bezeichnung ‘ Rat ’ jeweils als ‘ Ständiger Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge ’ zu verstehen ist.

§ 3. In den in § 1 erwähnten Sachen fordert der erste Präsident oder das von ihm bestimmte Mitglied die antragstellende Partei auf, das Verfahren fortzusetzen und den anhängigen Antrag zu ergänzen, damit er den Verfahrensregeln vor dem Rat für Ausländerstreitsachen entspricht.

Der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens, der eine Ergänzung des ursprünglichen Antrags enthält, muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit die in Artikel 39/69 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllen. In Abweichung von Artikel 39/69 § 1 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist diese letzte Bedingung zur Vermeidung der Unzulässigkeit nicht vorgeschrieben.

Es wird davon ausgegangen, dass die antragstellende Partei ihren Widerspruch zurücknimmt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des in Absatz 1 erwähnten Antrags zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags per Einschreiben keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht.

In der Notifizierung der in Absatz 2 [*sic*, zu lesen ist: Absatz 1] erwähnten Aufforderung ist diese Annahme vermerkt.

Wenn die antragstellende Partei innerhalb der in Absatz 2 [*sic*, zu lesen ist: Absatz 3] erwähnten Frist zur Ergänzung des ursprünglichen Antrags einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreicht, wird das Verfahren gemäß den in § 2 Absatz 3 erwähnten Bestimmungen fortgesetzt.

§ 4. Widersprüche, die in Anwendung der vorliegenden Bestimmung anhängig sind und für die ein Sitzungstermin festgelegt ist, werden gemäß den Bestimmungen, die am Tag vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gelten, behandelt.

Gegen Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge kann nur Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt werden. Artikel 57/23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie er am Tag vor der Abänderung durch vorliegendes Gesetz galt, ist auf diese Kassationsbeschwerden anwendbar.

Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist auf Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung eingereicht werden, anwendbar ».

B.86. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen

gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187, der gegen Artikel 235 gerichtet ist, erfüllt nicht diese Anforderungen, da er sich auf einen einfachen Verweis auf die ersten fünf Klagegründe dieser Rechtssache beschränkt, ohne *in concreto* darzulegen, inwiefern die verschiedenen Teile des angefochtenen Artikels 235 gegen die in den fünf Klagegründen angeführten Referenznormen verstoßen würden.

B.87. Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4187 ist nicht zulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt im Gesetz vom 15. Dezember 1980 « über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » in der durch das Gesetz vom 15. September 2006 « zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen » abgeänderten Fassung

a) Artikel 39/57 Absatz 1,

b) im zweiten Satz von Absatz 2 von Artikel 39/82 § 4 die Wortfolge « innerhalb vierundzwanzig Stunden »,

c) im letzten Satz von Absatz 2 von Artikel 39/82 § 4 die Wortfolge « Wenn der Rat innerhalb der vorerwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder »,

d) Artikel 39/83 und

e) in Artikel 39/85 Absatz 3 die Wortfolge « Wenn der Rat innerhalb der in Absatz 2 erwähnten Frist von zweiundsiebzig Stunden nicht befindet oder »

für nichtig;

2. weist die Klagen im Übrigen zurück, vorbehaltlich dessen, dass

- Artikel 39/76 § 1 Absätze 2 und 3 dahingehend ausgelegt wird, dass er die volle Rechtsprechungsbefugnis des Rates für Ausländerstreitsachen, der über die Beschlüsse des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose befindet, nicht einschränkt;

- Artikel 51/8 Absatz 2 dahingehend ausgelegt wird, dass er nur auf einen rein bestätigenden Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten anwendbar ist;

3. erhält die Folgen der in 1 a), b) und d) erwähnten, völlig oder teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 30. Juni 2009 aufrecht.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt